



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

Nr. 01 / 2026
Seite 1 – Seite 158
Ausgabedatum: 19.01.2026

INHALT

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Medizin Mannheim	S. 3
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Chemie und Biochemie	S. 5
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Informatik	S.19
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Mathematik	S. 33
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Physik	S. 47
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Wahlordnung	S. 61
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Referateordnung	S.115
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Vierte Satzung zur Änderung der Finanzordnung	S. 135
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt	S. 141
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Siebte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung	S. 145
Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung	S. 147

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Medizin Mannheim

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 1, 19) in Verbindung mit §§ 4, 26 Abs. 7, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 20. Mai 2025 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studienfachschaftssatzung Medizin Mannheim beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Artikel 1

Die Studienfachschaftssatzung Medizin Mannheim vom 15. Januar und 16. Juli 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2018, S. 1213 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ je durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Studierendenbeauftragten, einem/einer Öffentlichkeitsbeauftragten, einem/einer Gremienkoordinator/-in, einem/einer QSM-Beauftragten, einem/einer Lehrbeauftragten und einem/einer Finanzbeauftragten der Studierendenschaft.“

3. In § 3 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 21. Mai 2025

gez. Julia Seifert Sebastian Fath
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Chemie und Biochemie

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit §§ 4, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 4. November 2025 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Chemie und Biochemie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Präambel

Wir als Studierende der Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität geben uns diese Satzung für die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität. Wir sind der Auffassung, dass es unverzichtbar ist, sich aktiv für die Belange der Studierenden der Chemie und Biochemie einzusetzen, im Bewusstsein der Hürden, die während des Studiums überwunden werden müssen und der gesellschaftlichen Verantwortung, die Nachwuchswissenschaftler:innen haben. Die Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls-Universität vertritt durch ihre Organe die Interessen der Fachbereiche Chemie und Biochemie. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Ruprecht-Karls Universität berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden. Grundsätzlich für unsere Arbeit sind Toleranz, Partizipation und Kollegialität.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Studienfachschaft

(1) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft Chemie und Biochemie der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität (im Folgenden Fachschaft) ergibt sich aus dem Anhang A der Organisationssatzung.

(2) Die allgemeinen Aufgaben der Fachschaft sind definiert in § 65 Absatz 2 LHG und umfassen unter anderem:

- a. Die Vertretung der Studierenden gegenüber der Akademischen Selbstverwaltung,
- b. die Unterstützung der Studierenden im universitären Alltag,
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Verfassten Studierendenschaft der Universität,
- d. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
- e. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
- f. die Entsendung von Studienfachschaftsmitgliedern als studentische Vertretung in universitäre und außeruniversitäre Gremien gemäß § 11,
- g. die Vernetzung von Studierenden aus unterschiedlichen Semestern, einschließlich der Promovierenden,
- h. die Verwaltung und Führung der Finanzen der Fachschaft.

(3) Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

§ 2 Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

Jedes Mitglied der Fachschaft besitzt Teilnahme-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht in der FSVV. Zudem wird jedem Mitglied auch in den FSR-Sitzungen Rede- und Antragsrecht eingeräumt.

§ 3 Wahlgrundsätze und Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden in allen Organen der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Fachschaft erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Diesem Antrag ist in jedem Fall stattzugeben.

II. Die Fachschaftsvollversammlung FSVV

§ 4 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit Gründe des Persönlichkeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.
- (2) Die FSVV tagt in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich, an einem zu Semesterbeginn von ihren Teilnehmenden festgelegten Tag und zu einer gleichzeitig festgelegten Uhrzeit.
- (3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung festgestellt.

- (4) Der FSR ist an die Beschlüsse der FSVV im Rahmen ihrer Kompetenzen gebunden und hat diese umzusetzen.
- (5) Außerordentliche FSVVen müssen unverzüglich vom FSR einberufen werden, wenn
- a. ein Drittel der Mitglieder des FSRs dies beantragen oder
 - b. mindestens 1% der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung einer außerordentlichen FSVV muss mindestens drei Werktage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV wird vom FSR geleitet. Der FSR bestimmt eine Sitzungsleitung und eine Schriftführung.
- (2) Der FSR legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die FSVV gemäß § 4 Absatz 5 einberufen, so sind die in dem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der FSVV beschlossen.
- (3) Die Beschlüsse der FSVV werden spätestens zehn Werktage nach der Versammlung bekanntgegeben. Die Protokolle werden anonymisiert ortsüblich für Mitglieder der Fachschaft veröffentlicht und sind auf Anfrage beim FSR einsehbar.

III. Der Fachschaftsrat FSR

§ 6 Begriffserklärung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

(1) Der FSR besteht aus den gemäß § 7 gewählten Vertreter:innen der Fachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit vier Mitgliedern konstituieren.

(2) Die Sitzung des FSR findet in der Regel während der Vorlesungszeit wöchentlich statt. Die Sitzungstermine sind spätestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben. Die Ladung der Mitglieder erfolgt spätestens 24 Stunden vor der Sitzung.

(3) Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung festgestellt.

(4) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.

§ 7 Wahlen zum Fachschaftsrat und Amtszeit

(1) Die Wahlordnung (WahlO) der Verfassten Studierendenschaft findet bei der Wahl zum Fachschaftsrat mit den in den nachfolgenden Absätzen genannten Abweichungen Anwendung.

(2) Die Wiederwahl von Mitgliedern des FSR ist zulässig.

(3) Die Amtszeit des FSR beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSR geschäftsführend im Amt.

- (4) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus, wenn dieses
- a. seinen Rücktritt ordnungsgemäß erklärt hat,
 - b. seine Wählbarkeit verliert,
 - c. zur Ausübung des Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des FSR rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmzahl in den FSR nach.
- (6) Die Amtszeit des gesamten FSR endet vorzeitig, falls durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern aus ihrem Amt gemäß § 7 Absatz 4 weniger als vier Mitglieder des FSR verbleiben.

§ 8 Aufgaben und interne Organisation des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Der FSR trägt insbesondere zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 definierten Aufgaben der Fachschaft bei und regt die Umsetzung damit verbundener Projekte an. Weiterhin zählen zu seinen Aufgaben:
- a. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der FSVV,
 - b. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,
 - c. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - d. die Einberufung, Leitung und Organisation der Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) sowie das Erarbeiten von Vorschlägen zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Fachschaft.

- (3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte:
- a. einen Vorsitz,
 - b. einen stellvertretenden Vorsitz,
 - c. zwei Finanzverantwortliche.

§ 9 Durchführung der Fachschaftsratssitzung

- (1) Die FSR-Sitzung wird vom Vorsitz geleitet. Ihm obliegt auch die Bestimmung einer Schriftführung. Bei Abwesenheit des Vorsitzes können dessen Aufgaben auf jedes andere FSR-Mitglied übertragen werden.
- (2) Der Vorsitz legt die vorläufige Tagesordnung fest. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung vom FSR beschlossen.
- (3) Die Beschlüsse des FSR werden in der darauffolgenden FSVV bekanntgegeben. Die Protokolle des FSR sind auf Anfrage, gestellt per Mail an die E-Mail-Adresse des FSR, einsehbar.

IV. Ämter der akademischen Selbstverwaltung

§ 10 Entsendung von Fachschaftsvertreter:innen in Ausschüsse der Akademischen Selbstverwaltung

- (1) Die Fachschaft entsendet Vertreter:innen in Institutsghremien und Kommissionen, soweit dort Mitglieder der Fachschaft auf Grund von sonstigen Bestimmungen vertreten sein sollen. Die Kandidat:innen für eine Mitgliedschaft werden von der FSVV vorgeschlagen, durch den FSR bestätigt und von diesem dem jeweils zuständigen Besetzungsgremium bzw. dem oder den Zuständigen im Besetzungsgremium als Vorschlag unterbreitet. Vertreter:innen der Fachschaft in den Gremien werden für ein Jahr entsandt, soweit anderweitige Regelungen dem nicht entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Studienkommission: Der FSR schlägt den gewählten studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats der Fakultät Chemie und Geowissenschaften vier studentische Vertreter:innen und vier Stellvertreter:innen vor, welche zuvor in der FSVV vorgeschlagen wurden. Diese setzen sich bevorzugt zusammen aus zwei Studierenden des 100% Bachelor- und jeweils einem Studierenden des 50% Bachelor- und Masterstudiengangs Chemie. Gemäß § 26 Abs. 1 LHG soll eines der studentischen Mitglieder dem Fakultätsrat angehören.

- (3) Prüfungsausschuss: Der FSR schlägt dem Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen jeweils eine studentische Vertretung und eine Stellvertretung für die Prüfungsausschüsse des Fachbereiches Chemie vor.

- (4) Berufungskommission: Der FSR macht dem Fakultätsrat der Fakultät Chemie und Geowissenschaften nach Maßgabe der geltenden Regelungen einen Besetzungsvorschlag für die studentische Vertretung und sowie die Stellvertretung.

(5) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der FSVV vorgeschlagen und vom FSR entsandt werden.

V. Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK)

§ 11 Aufgaben und Wahl der Mitglieder

(1) Die QSMK entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der QSM der Fachschaft.

(2) Die QSMK besteht aus dem FSR sowie aus drei Studierenden des 100% Bachelor /Masterstudienganges Chemie (im Folgenden als Chemiker:in bezeichnet), einem Studierenden des 100% Bachelor-/Masterstudienganges Biochemie (im Folgenden als Biochemiker:in bezeichnet) und einem Studierenden des 50% Bachelor /Masterstudienganges Chemie mit Lehramtsoption (im Folgenden als Lehrämter:in bezeichnet). Kann diese Zusammensetzung nicht erreicht werden, ist die QSMK mit einem anderen Verhältnis aus vertretenen Studiengängen tagungsfähig.

(3) Für die fünf Nicht-FSR-Mitglieder wird eine Vorschlagsliste in der FSVV erarbeitet. Anschließend wird im FSR über diese Vorschlagsliste abgestimmt. Jedes Mitglied der Fachschaft ist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste berechtigt. Die Wahl soll in den Wochen vor der ersten, Anfang des Kalenderjahres stattfindenden, Tagung der QSMK stattfinden.

(4) Bei der Wahl der Nicht-FSR-Mitglieder der QSMK sind alle Mitglieder des FSR stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat fünf Stimmen und darf jedem:r Kandidierenden maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die drei Chemiker:innen, der:die Biochemiker:in und der:die Lehrämter:in mit den meisten Stimmen. Hat für einen der Studiengänge kein:e Studierende:r kandidiert oder hat der:die Kandidierende keine Stimme erhalten, ist die Person mit den nächstmeisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Amtszeit der QSMK beträgt ein Jahr.

(6) Bei Amtsniederlegung durch ein Mitglied der QSMK oder bei dessen Verhinderung rückt der:die Studierende mit der nachfolgenden Stimmenanzahl nach. Dies gilt auch bei Verhinderung eines FSR-Mitglieds. Die Zusammensetzung der QSMK nach Abs. 2 soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Vertretung erhält ihr Mandat nur für eine Sitzung. Falls dadurch aus Zeitgründen die Abgabefrist für Vorschläge zur Verwendung der QSM nicht eingehalten werden kann oder kein:e Nachrücker:in das Amt übernehmen kann, bleibt die reduzierte QSMK für diese Sitzung bestehen.

§ 12 Durchführung der QSMK

(1) Die QSMK tagt einmal pro Semester und soll spätestens eine Woche vor Abgabefrist für die Vorschläge zur Verwendung der QSM stattfinden.

(2) Dem Vorsitz des FSRs obliegen die Sitzungsleitung und die Bestimmung einer Schriftführung. Bei Abwesenheit des Vorsitzes müssen diese Pflichten auf ein anderes FSR-Mitglied übertragen werden.

(3) Jedes Mitglied der QSMK hat eine Stimme pro Antrag. Eine Enthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung der QSMK. Ein Antrag wird zur Verausgabung vorgeschlagen, wenn er mit absoluter Mehrheit der abstimmenden Mitglieder angenommen wird.

(4) Die QSMK ist mit mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(5) Persönlich Befangene und Antragstellende sind von der Abstimmung über einen entsprechenden Antrag ausgeschlossen.

V. Der Studierendenrat StuRa

§ 13 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

(1) Der FSR entsendet auf Vorschlag der FSVV eine Vertretung sowie mindestens eine Stellvertretung in den StuRa.

(2) Die Amtszeit der Vertretung im StuRa beträgt ein Jahr. Mehrfache Entsendung ist zulässig.

(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

(4) Im Falle des Ausscheidens der Vertretung rückt die Stellvertretung in den StuRa nach. Im Falle des Ausscheidens der Stellvertretung entsendet der FSR erneut eine Vertretung und Stellvertretung gemäß Absatz 1.

(5) Die StuRa-Vertretung der Fachschaft hat die Aufgaben, regelmäßig an den StuRa-Sitzungen teilzunehmen und relevante Themen in die FSVV zu tragen bzw. an den FSR, sofern diese seine Aufgaben gemäß § 8 betreffen, weiterzuleiten.

(6) Die Fachschaft kann sich nach § 24 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg mit anderen Fachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

VI. Sonstiges

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Fachschaft im StuRa eingereicht werden, müssen auf Empfehlung der FSVV vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

§ 15 Bescheinigungen über Engagement in der Fachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder der Fachschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Aufgaben der Fachschaft gemäß § 1 bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studienfachschaft Chemie-Biochemie vom 29. Juli 2014 und 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 663 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar und 11. September 2018, (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2018, S. 1237 ff.) außer Kraft.

17

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2026
19.01.2026

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Informatik

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit §§ 4, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 4. November 2025 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Informatik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Präambel

Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Informatik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Informatik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).

(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

II. Fachschaftsvollversammlung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.

(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.

§ 3 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Physik und Mathematik.

- (2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- (a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studienstudienfachschaft.
- (4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 4 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genaueres und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.
- (3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.

III. Fachschaftsrat

§ 5 Allgemeines

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfach-schaft.

(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- (a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- (b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- (c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfach-schaft,
- (d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
- (e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfach-schaft,
- (f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,
- (g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfach-schaft.
- (h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.

(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.

§ 7 Wahl und Amtszeit

(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Informatik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 8 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Physik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.

(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:

- (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.
- (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.
- (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.
- (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.

(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.

(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Informatik“.

§ 9 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
 - (a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
 - (b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.
 - (c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
 - (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genaueres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern

- (1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

(3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.

(4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn

- (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
- (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschaft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.

VII. Arbeitskreise

§ 11 Allgemeines

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.

(2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.

(3) Studienfachschaftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.

(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genaueres regelt der Einrichtungsbeschluss.

§ 12 Einrichtung und Auflösung

(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.

(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.

§ 13 Finanzierung

(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genaueres regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.

(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.

(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.

§ 14 Beauftragte

- (1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
- (2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
- (3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
- (4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

IV. Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat

§ 15 Entsendung in den Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Studienfachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters* einer Vertreterin entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

(5) Mit den Vertretern* Vertreterinnen der Studienfachschaften Physik und Mathematik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.

§ 16 Mandat

(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.

(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.

V. Fakultätsfachschaft

§ 17 Fakultätsfachschaft

(1) Die Studienfachschaft Informatik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Mathematik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.

(2) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Mathematik, um ihre fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wahrzunehmen.

§ 18 Kooperation mit den Studienfachschaften Mathematik und Physik

- (1) Die Studienfachschaft Informatik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Mathematik und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass
- (a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Informatik, Mathematik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
 - (b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
 - (c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsrats-sitzungen stattfinden können.
 - (d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.
 - (e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
- (2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.

§ 19 Kooperation mit anderen Studienfachschaften

Die Studienfachschaft Informatik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Informatik entscheidet der Studierenderrat mit 2/3 Mehrheit.

(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Informatik.

(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studienfachschaft Informatik vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1231 ff.), geändert durch Satzung vom 17. August 2015, (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 17 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Mathematik

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit §§ 4, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 4. November 2025 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Mathematik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Präambel

Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Mathematik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Mathematik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).

(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

II. Fachschaftsvollversammlung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.

(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.

§ 3 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Physik und Informatik.

(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- (a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studiefachschaft.

(4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 4 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genaueres und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.

(3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.

III. Fachschaftsrat

§ 5 Allgemeines

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfach-schaft.

(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- (a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- (b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- (c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfach-schaft,
- (d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
- (e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfach-schaft,
- (f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,
- (g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfach-schaft.
- (h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.

(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.

§ 7 Wahl und Amtszeit

(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Mathematik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 8 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Physik und Informatik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.

(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:

- (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.
- (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.
- (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.
- (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.

(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.

(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Mathematik“.

§ 9 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauer regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
 - (a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
 - (b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.
 - (c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
 - (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauer regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern

- (1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

- (3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschafft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschafft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.
- (4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn
- (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
 - (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschafft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.

VII. Arbeitskreise

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.
- (2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.
- (3) Studienfachschäftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.

(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.

§ 12 Einrichtung und Auflösung

(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.

(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.

§ 13 Finanzierung

(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauerer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.

(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.

(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.

§ 14 Beauftragte

- (1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
- (2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
- (3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
- (4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

IV. Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat

§ 15 Entsendung in den Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Studienfachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters* einer Vertreterin entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

(5) Mit den Vertretern* Vertreterinnen der Studienfachschaften Physik und Informatik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.

§ 16 Mandat

(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.

(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.

V. Fakultätsfachschaft

§ 17 Fakultätsfachschaft

(1) Die Studienfachschaft Mathematik bildet gemeinsam mit der Studienfachschaft Informatik die Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik.

(2) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert im Rahmen der Fakultätsfachschaft Mathematik & Informatik eng mit der Studienfachschaft Informatik, um ihre fakultätsweiten Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wahrzunehmen.

§ 18 Kooperation mit den Studienfachschaften Informatik und Physik

- (1) Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik und Physik. Dies bedeutet insbesondere, dass
- (a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
 - (b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
 - (c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsrats-sitzungen stattfinden können.
 - (d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.
 - (e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.
- (2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.

§ 19 Kooperation mit anderen Studienfachschaften

Die Studienfachschaft Mathematik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.

§ 20 Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Mathematik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.

(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Mathematik.

(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studienfachschaft Mathematik vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1259 ff.), geändert durch Satzung vom 17. August 2015, (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 21 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Studierendenschaft

46

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2026
19.01.2026

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Studienfachschaftssatzung Physik

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit §§ 4, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 4. November 2025 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung Physik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Präambel

Diese Satzung legt die Aufgaben der Studienfachschaft Physik fest. Diese dienen dem Ziel, sich für die sozialen, hochschulpolitischen und fachlichen Belange der Studierenden einzusetzen.

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Physik vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).

(3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR).

II. Fachschaftsvollversammlung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) findet mindestens einmal pro Semester statt.

(4) Die FSVV beschließt den Budgetplan der Studienfachschaft.

§ 3 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik.

(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

- (3) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- (a) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studiefachschaft.
- (4) Die Einberufung einer FSVV muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 4 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit gefasst. Genaueres und Ausnahmen regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene FSVV ist beschlussfähig, sofern mindestens 1% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine FSVV nicht beschlussfähig, so findet die FSVV weiterhin statt und ihre Beschlüsse haben für den FSR empfehlenden Charakter.
- (3) Kann der Haushalt in einer Sitzung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit nicht beschlossen werden, so ist die darauf folgende FSVV, die zu diesem Zweck einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten FSVV hat form- und fristgerecht entsprechend dieser Satzung und mit dem Hinweis auf gegebene Beschlussfähigkeit zu erfolgen.

III. Fachschaftsrat

§ 5 Allgemeines

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Der FSR umfasst fünf Mitglieder. Im Falle von weniger als fünf Kandidaturen kann sich der FSR auch mit drei Mitgliedern konstituieren.

§ 6 Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfach-schaft.

(2) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- (a) Die Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- (b) Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- (c) Die Verwaltung des Budgets der Studienfach-schaft,
- (d) Die Erarbeitung und Beschluss von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel,
- (e) Die Beratung und Information der Mitglieder der Studienfach-schaft,
- (f) Die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat,
- (g) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Studienfach-schaft.
- (h) Die Bestimmung einer Sitzungsmoderation (SiMo) für die Leitung der FSVV, sowie der ordentlichen Fachschaftsratssitzungen.

(3) Der Fachschaftsrat kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Beauftragte oder Arbeitskreise delegieren. Davon ausgenommen sind explizit die Entsendung der Vertreter*innen im Studierendenrat sowie sämtliche Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen ausschließlich dem Fachschaftsrat vorbehalten sind.

§ 7 Wahl und Amtszeit

(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Sofern der Studierendenrat für die Wahlen des Fachschaftsrats Physik keine eigene Wahlordnung erlassen hat, gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 8 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) Antrags- und redeberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft, sowie der Studienfachschaften Mathematik und Informatik. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrats.

(2) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Die Einberufung einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(4) Sofern es die Interessen der Studienfachschaft erfordern, kann jedes Mitglied des Fachschaftsrats eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen. Die Ladungsfrist kann auf eine angemessene Zeitspanne reduziert werden. Auch der Ausschluss derer, die nicht Mitglieder der Studienfachschaft sind (Ausschluss der Öffentlichkeit), ist in besonderen Fällen zulässig. Im Fall einer außerordentlichen Fachschaftsratssitzung gelten die folgenden Vorgaben:

- (a) Die in der außerordentlichen Sitzung getroffenen Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen in einer ordentlichen Fachschaftsratssitzung vorzustellen.
- (b) Die Notwendigkeit für eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung ist schriftlich zu begründen.
- (c) Findet die Fachschaftsratssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, so ist die Notwendigkeit dessen schriftlich zu begründen.
- (d) Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft sind die Beschlüsse der außerordentlichen Fachschaftsratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut zur Abstimmung zu bringen und gegebenenfalls aufzuheben.

(5) In ordentlichen Sitzungen ist vor jeder Beschlussfassung eine Abstimmung unter den anwesenden Studienfachschaftsmitgliedern abzuhalten. Deren Ergebnis ist als Empfehlung an den FSR im Protokoll festzuhalten. Sofern die Fachschaftsräte explizit gegen die Empfehlung der anwesenden Studienfachschaftsmitglieder entscheiden, muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Ausgenommen davon sind alle Aufgaben, die durch übergeordnete Regelungen explizit dem FSR zugeordnet sind.

(6) Die ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates trägt die Bezeichnung „Fachschaftssitzung Physik“.

§ 9 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Genauer regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine Delegation von Stimmen ist zulässig. Diese muss schriftlich begründet werden und die Begründung ist dem Protokoll beizufügen. Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig bei geheimen Abstimmungen und Wahlen.
 - (a) Die Mitglieder, die sich nach dieser Regelung vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne des Abs. 2.
 - (b) Eine Stimmdelegation ist ausschließlich an andere Fachschaftsräte möglich.
 - (c) Eine Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
 - (d) Die Übertragung des Stimmrechts ist der SiMo sowie den übrigen Fachschaftsräten vor der Sitzung mitzuteilen. Genauer regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Ausscheiden und Abwahl von Mitgliedern

- (1) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

- (3) Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschafft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschafft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt.
- (4) Eine Abstimmung über die Durchführung einer Abwahl muss bei der nächsten Fachschaftsvollversammlung durchgeführt werden, wenn
- (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies fordert oder
 - (b) mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studienfachschafft nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung dies schriftlich beantragt.

VII. Arbeitskreise

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, sowie der Arbeit der Fachschaftsräte, Arbeitskreise einrichten.
- (2) Arbeitskreise sind an die Entscheidungen des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Arbeitskreis zu berichten.
- (3) Studienfachschäftsübergreifende Arbeitskreise sind zulässig.

(4) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Mitglied eines Arbeitskreises werden. Genauerer regelt der Einrichtungsbeschluss.

§ 12 Einrichtung und Auflösung

(1) Arbeitskreise werden durch einen Beschluss des FSR eingerichtet. Dieser regelt die Zusammensetzung, Stimmführung und sonstige Regelungen. Er ist öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Arbeitskreise werden durch einen einfachen Beschluss aufgelöst.

(3) Wurde zwei Semester lang nicht aus einem Arbeitskreis berichtet, gilt der Arbeitskreis automatisch als aufgelöst. Dies ist im Protokoll der nächsten Fachschaftssitzung festzuhalten.

§ 13 Finanzierung

(1) Arbeitskreisen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel zugewiesen werden, die diese selbstständig verwalten. Genauerer regelt gegebenenfalls eine Finanzordnung der Studienfachschaft.

(2) Über den Umfang dieser Finanzmittel entscheidet die FSVV beim Beschluss des Budgetplans.

(3) Wird ein Arbeitskreis aufgelöst, so fallen die ihm zugeordneten Finanzmittel an den FSR zurück. Die Zweckgebundenheit im Sinne der Aufgabe des Arbeitskreises bleibt bestehen.

§ 14 Beauftragte

- (1) Die Fachschaftsräte können zur Erfüllung und Unterstützung ihrer Arbeit, Beauftragte für spezielle Aufgaben ernennen.
- (2) Grundsätzlich können alle Studierende und Doktoranden der Universität Heidelberg Beauftragte werden.
- (3) Beauftragte können durch einfachen Beschluss des FSR ernannt und von ihren Aufgaben freigestellt werden.
- (4) Beauftragten werden keine selbst verwalteten Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

IV. Zusammenarbeit und Stimmführung im Studierendenrat

§ 15 Entsendung in den Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Studienfachschaft in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters* einer Vertreterin entsendet der Fachschaftsrat unverzüglich eine Person für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

(5) Mit den Vertretern*Vertreterinnen der Studienfachschaften Mathematik und Informatik soll sich nach Möglichkeit abgestimmt und zusammengearbeitet werden.

§ 16 Mandat

(1) Die Vertreter sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig. Damit verbunden ist die Pflicht, regelmäßig in der Fachschaftssitzung aus dem Studierendenrat zu berichten.

(2) Gibt es zu einem Thema von Gewicht noch keinen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung oder des Fachschaftsrats, so ist ein entsprechender Antrag in die Fachschaftssitzung einzubringen. Ist dies aufgrund von Dringlichkeit oder anderen gewichtigen Gründen nicht möglich gewesen, muss hierzu spätestens in der nächsten Fachschaftssitzung berichtet werden.

V. Fakultätsfachschaft

§ 17 Fakultätsfachschaft

(1) Die Studienfachschaft Physik bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Physik.

(2) Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG beschließt die Fachschaftsvollversammlung.

§ 18 Kooperation mit den Studienfachschaften Informatik und Mathematik

(1) Die Studienfachschaft Physik kooperiert in besonderem Maße mit den Studienfachschaften Informatik und Mathematik. Dies bedeutet insbesondere, dass

- (a) Tagesordnungspunkte der Fachschaftssitzungen der Studienfachschaften Mathematik, Informatik und Physik so untereinander koordiniert werden, dass ein kollegialer Austausch ermöglicht wird.
- (b) Arbeits- und Diskussionsergebnisse den jeweils anderen Studienfachschaften kommuniziert werden.
- (c) gemeinsame Fachschaftsvollversammlungen und Fachschaftsrats-sitzungen stattfinden können.
- (d) Infrastruktur gemeinsam genutzt wird.
- (e) fachübergreifende Vorhaben und Projekte gemeinsam getragen und verantwortet werden.

(2) Aus dieser Kooperation leitet sich keine gemeinsame Stimmführung i.S.d. § 23 Abs. 2 ff OrgS her.

§ 19 Kooperation mit anderen Studienfachschaften

Die Studienfachschaft Physik kooperiert mit anderen Studienfachschaften. Insbesondere soll sich mit anderen Studienfachschaften über gemeinsame Interessen und Anliegen ausgetauscht werden.

§ 20 Satzungsänderung

(1) Über Änderungen der Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaft Physik entscheidet der Studierendenrat mit 2/3 Mehrheit.

(2) Das Vorschlagsrecht einer Änderung der Studienfachschaftssatzung liegt bei der Studienfachschaft Physik.

(3) Ein solcher Antrag bedarf des Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der Fachschaftsvollversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studienfachschaft Physik vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1309 ff.), geändert durch Satzung vom 17. August 2015, (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 45 f.) außer Kraft.

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Studierendenschaft

60

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2026
19.01.2026

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Wahlordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 1, 19) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4 und 52 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 11. November 2025 die Neufassung der Wahlordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Die Wahlordnung vom 7. April 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2021, S. 739 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 419 f.) wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach demokratischen Grundsätzen allgemein, gleich, frei und geheim durchgeführt.

Alle Wahlen und Urabstimmungen der Verfassten Studierendenschaft werden nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl durchgeführt. Kandidaturen und Urabstimmungsfragen sowie die Ergebnisse von Wahlen und Urabstimmungen werden, sofern gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, veröffentlicht. Die wesentlichen Schritte der Wahl werden öffentlich vollzogen und überprüfbar gemacht.

Die Verfasste Studierendenschaft setzt sich dafür ein, dass alle Wahlberechtigten ihr aktives und passives Wahl- und Abstimmungsrecht wahrnehmen können.

I. Allgemeines

§ 1 Wahrung der Öffentlichkeit und des Wahlgeheimnisses

- (1) Bei der Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen sind die Wahlgrundsätze, § 65a Absatz 2 Satz 1 LHG und § 12 Organisationssatzung (OrgS), und die Öffentlichkeit der Wahl zu gewährleisten.
- (2) Die Wahlkommission (WaKo) wahrt die Öffentlichkeit der Wahl, indem sie
 1. wesentliche Entscheidungen bezüglich Wahlen und Urabstimmungen in öffentlicher Sitzung trifft, dokumentiert und veröffentlicht bzw. wo dies nicht zulässig oder angezeigt ist, auf Nachfrage zugänglich macht,
 2. die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses herstellt,
 3. bei Online-Wahlen bei allen wesentlichen Verfahrensschritten sicherstellt, dass der Zugang für die Mitgliederöffentlichkeit gegeben ist.
- (3) Die für die Durchführung der Wahl Verantwortlichen sorgen bei Urnenwahlen in den Wahlräumen für die Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses.
- (4) Die Wahlorgane wahren bei einer Online-Wahl die geheime Stimmabgabe durch Schaffung entsprechender technischer Voraussetzungen.
- (5) Die zuständigen Organe der Verfassten Studierendenschaft (VS) unterstützen die Öffentlichkeit der Wahl und die Respektierung des Wahlgeheimnisses durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit bei Wahlen in der Studierendenschaft

- (1) Bei zentralen StuRa-Wahlen sind alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg wählbar und wahlberechtigt, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.
- (2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg Stimmrecht.
- (3) ¹Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. ²Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht. ³Ausgenommen hiervon sind die befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. ⁴Bei Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) ¹Wahlfach im Sinne von Absatz 3 ist das (erste) Hauptfach (des ersten Studiengangs) des*der Studierenden. ²Eine Änderung des Wahlfachs ist auf formlosen Antrag bei der Wahlkommission möglich (Option). ³Der Antrag kann zugleich mit der Kandidatur gestellt werden.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlkommission (WaKo),
2. die Wahlraumausschüsse,
3. das Präsidium des Studierendenrats als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch den StuRa,
4. die Sitzungsleitung der RefKonf als Wahlraumausschuss für die Durchführung von Wahlen durch die RefKonf,
5. die in den Regelungen der Studienfachschaften vorgesehenen Wahlorgane für Wahlen in Organen und Gremien der Studienfachschaften.

(2) Wahlprüfungskommission für alle Wahlen ist die Schlichtungskommission (SchliKo).

(3) ¹Einzelkandidat*innen oder Kandidat*innen eines Listenvorschlags können nicht gleichzeitig Mitglieder eines für die Wahl zuständigen Wahlraumausschusses sein oder an den Auszählungen der Stimmen mitwirken. ²Sie können Mitglied der Wahlkommission sein, dürfen aber nicht an Entscheidungen bezüglich der Wahl, für die sie kandidieren, mitwirken.

(4) Die Mitglieder der Wahlorgane sowie die Wahlhelfer*innen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausführung ihrer Arbeit verpflichtet.

(5) Die Anzahl der Wahlkommissionsmitglieder bestimmt sich nach der Organisationssatzung (OrgS), § 13 OrgS. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand bestehend aus:

1. einer* einem Vorsitzenden,
2. einer* einem stellvertretende*n Vorsitzende*n.

- (6) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder der Wahlkommission ist die vakante Stelle schnellstmöglich neu zu besetzen.
- (7) ¹Die Wahlkommission leitet die Wahlen und Urabstimmungen, bereitet sie vor und nach und führt die Aufsicht über sie. ²Sie prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. ³Sie ermittelt und verkündet die Ergebnisse. ⁴Sie wird insbesondere bei der organisatorischen und technischen Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Wahlen, sowie bei der Ermittlung der Ergebnisse durch von ihr benannte oder beauftragte Personen unterstützt und vertreten.
- (8) ¹Die Wahlraumausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden von der Wahlkommission eingesetzt. ²Wahlraumausschüsse für FSR-Wahlen sollen im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eingesetzt werden.
- (9) ¹Die Wahlraumausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Die genaue Anzahl wird von der Wahlkommission festgelegt. ³Mitglieder der Wahlkommission können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.
- (10) ¹Die Wahlraumausschüsse leiten Wahlen und Urabstimmungen, die per Urnenwahl durchgeführt werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich. ²Sie ermitteln, wenn dies vorgesehen ist, deren Ergebnis. ³Sie sind dafür zuständig, im Vorfeld auf die Möglichkeit der Kandidatur und während der Wahl auf die Möglichkeit der Stimmabgabe hinzuweisen.
- (11) ¹Die Wahlkommission und die Wahlraumausschüsse sind neben den Wahlen auch für Urabstimmungen zuständig und nehmen ihre Aufgaben entsprechend wahr. ²Vorschriften dieser Ordnung über Wahlen sind auf Urabstimmungen entsprechend anzuwenden, sofern keine spezielleren Regelungen für Urabstimmungen vorliegen.

§ 4 Gültigkeit, Prüfung und Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen

(1) ¹Wahlen und Urabstimmungen sind mit der Bekanntgabe (§ 9 Abs. 3 OrgS) des Ergebnisses durch das zuständige Wahlorgan gültig. ²Die Bekanntgabe hat unverzüglich nach der Feststellung des Ergebnisses durch das zuständige Organ zu erfolgen. ³Die Gültigkeit der Wahl bedarf keiner Annahme durch die gewählten Personen.

(2) ¹Wahlen und Urabstimmungen können unter Angabe von Gründen binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission angefochten werden. ²Die Wahlprüfung findet spätestens fünf- unddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(3) Wenn die Schlichtungskommission die Wahlen als ungültig befindet, so ordnet sie Neuwahlen durch die zuständigen Wahlorgane an.

(4) Anfechtungen von Wahlen die in Organen oder Gremien stattfanden, welche weder der StuRa noch die RefKonf sind, werden als Anfechtung einer Sitzung gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 OrgS behandelt.

§ 5 Aufbewahrung von Unterlagen von Wahlen und Urabstimmungen

(1) Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden für drei Monate nach Ende der Wahlprüfung nach § 4 aufbewahrt.

(2) Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gegen das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung, werden die Unterlagen bis zur Rechtskraft der Entscheidung aufbewahrt.

(3) ¹Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist auf nicht weniger als zwei unabhängigen Datenträgern zu speichern. ²Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess im Falle einer Anfechtung ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist.

§ 6 Unterschriften

(1) Unterschriften von Mitgliedern von Wahlorganen oder Kandidat*innen und Unterstützer*innen müssen eigenhändig geleistet werden.

(2) Ist ein Mitglied eines Wahlorgans längerfristig daran gehindert, ein Dokument zu unterschreiben, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrunds von einem Mitglied des Wahlvorstands auf dem Dokument vermerkt.

(3) ¹Ist ein*e Kandidat*in an der Unterschrift unter der Kandidaturerklärung oder dergleichen gehindert, kann diese unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch eine beauftragte Vertrauensperson getätigt und damit ersetzt werden. ²Die Beauftragung und der Verhinderungsgrund sind der Wahlkommission glaubhaft zu machen.

II. Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

§ 7 Geltungsbereich und Wahlverfahren

(1) Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet Anwendung bei

1. Urabstimmungen gemäß §§ 60 bis 62 OrgS,
2. Wahlen der Listenvertreter*innen im Studierendenrat,
3. Wahlen von Fachschaftsräten, sofern im Anhang B der OrgS (Satzung der Studienfachschaft) keine Abweichung vorgesehen ist.

(2) Wahlen und Urabstimmungen können in Präsenz unter Verwendung von Urnen (Urnenwahlen) oder als internetbasierte digitale Wahlen (Online-Wahlen) durchgeführt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob eine Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfindet, trifft

1. im Falle von StuRa-Wahlen und Urabstimmungen die Wahlkommission im Benehmen mit dem Studierendenrat;
2. im Falle gleichzeitig stattfindender Wahlen zu Fachschaftsräten (FSR-Wahlen) die Wahlkommission im Benehmen mit dem Studierendenrat, die Gremien der betroffenen Studienfachschaften sollen im Vorfeld beteiligt werden;
3. im Falle einzelner FSR-Wahlen die Wahlkommission im Benehmen mit dem Wahlraumausschuss bzw. den Wahlraumausschüssen.

§ 8 Dauer und Zeitpunkt von StuRa-Wahlen und Urabstimmungen

(1) Finden zentrale Wahlen und Urabstimmungen als Urnenwahl statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.

(2) Finden zentrale Wahlen als Online-Wahlen statt, so werden sie über einen Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt.

(3) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen und Urabstimmungen, gegebenenfalls auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist anzustreben.

(4) Die Termine für StuRa-Wahlen und Urabstimmungen werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit der Wahlkommission, dem Studierendenrat und dem Wahlamt der Universität Heidelberg festgesetzt.

§ 9 Dauer und Zeitpunkt von FSR-Wahlen

(1) ¹Finden FSR-Wahlen als Urnenwahl statt, so finden sie in der Regel über einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen und jeweils mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden statt. ²Bei Studienfachschaften mit bis zu 120 Mitgliedern oder wenn eine Wahl aufgrund einer Anfechtung wiederholt werden muss und dies nur so spät im Semester durchgeführt werden kann, dass nicht mehr ausreichend Vorlesungstage für den vollen Wahlzeitraum zur Verfügung stehen, kann der Wahlkommission den Wahlzeitraum auf bis zu fünf Stunden an einem Tag verkürzen.

(2) ¹Finden FSR-Wahlen oder Urabstimmungen als Online-Wahlen statt, so werden sie über den Zeitraum von mindestens fünf und maximal zehn Tagen durchgeführt. ²Bei dezentralen Wahlen in Form von Online-Wahlen ist eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen und Urabstimmungen anzustreben.

(3) ¹Die Termine für Wahlen auf Fachschaftsebene werden vom Wahlvorstand nach Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen und der Wahlkommission festgesetzt. ²Die Termine für dezentrale Online-Wahlen kann der Wahlvorstand ohne Rücksprache mit den zuständigen Wahlraumausschüssen festlegen.

(4) Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig sein, so kann die Wahlkommission eine Nachwahl für freigewordene Plätze der verbleibenden Amtszeit veranlassen, sofern die Studienfachschaftssatzung keine andere Regelung trifft.

§ 10 Bekanntmachung von Wahlen und Urabstimmungen durch die Studierendenschaft

- (1) StuRa-Wahlen und Urabstimmungen müssen spätestens zweiundvierzig Tage, davon mindestens zwanzig Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden.
- (2) ¹FSR-Wahlen müssen spätestens achtundzwanzig Tage, davon mindestens fünfzehn Vorlesungstage, vor ihrer Durchführung von der Wahlkommission bekannt gemacht werden.
- (3) Werden StuRa-Wahlen und/oder Urabstimmungen gemeinsam mit FSR-Wahlen durchgeführt, sollen alle Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam bekanntgegeben werden.
- (4) Jede Bekanntmachung enthält mindestens:
 1. den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten);
 2. die Lage der Wahlräume (entfällt bei Online-Wahlen);
 3. Angaben zu Auslegung und Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis:
 - a. Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung,
 - b. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt bei der Wahlkommission Berichtigungen beantragt werden können,
 - c. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
 - d. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und ggf. wählbar ist, wer bis zum Abschluss der Auslage in das entsprechende Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist;
 4. eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann;
 5. Ort und Zeitpunkt der Auszählung der Wahl oder Urabstimmung.

²Bei Wahlen kommen hinzu:

6. bei der StuRa-Wahl die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 22 Absatz 2 OrgS; bei einer FSR-Wahl die Anzahl der zu besetzenden Plätze;
7. sofern es sich um eine Listenwahl mit Listenvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
8. sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält;
9. die Aufforderung bis zum Ende der Kandidaturfrist, Kandidaturen bzw. Listenvorschläge einzureichen;
10. den Vermerk, dass die Kandidaturen und Listenvorschläge auf der Webpräsenz des Studierendenrats veröffentlicht werden;
11. der Hinweis auf Einschränkungen bei der Kandidatur nach § 13 dieser Ordnung und § 17 OrgS;
12. bei FSR-Wahlen eine Übersicht, welche Studiengänge welcher Studienfachschaft zugeordnet sind (ggf. mit Hinweis, dass Studiengänge für die Wahl neu zugeordnet wurden).

³Bei Urabstimmungen kommen hinzu:

13. der Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung;
14. der Hinweis, dass der Vorschlag, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, als angenommen gilt, sofern die Wahlbeteiligung bei mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten liegt.

⁴Bei Online-Wahlen kommt neben dem oben Genannten bei jeder Bekanntmachung hinzu:

15. Informationen zur Übersendung der Zugangsdaten sowie
16. Informationen zur Anmeldung im Wahlportal.

(5) Alle Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(6) ¹Zusätzlich sind binnen einer Woche nach ihrer Veröffentlichung alle Studierenden per E-Mail an den mit ihrer Uni-ID verbundenen E-Mailaccount über die Wahl und die Möglichkeit der Kandidatur zu informieren. ²Erfolgt die Veröffentlichung in der vorlesungsfreien Zeit, soll die Information in der zweiten Vorlesungswoche erfolgen. ³Eine weitere E-Mail soll zehn Tage vor der Wahl an diese erinnern. ⁴Die E-Mails sollen des Weiteren sachdienliche und neutrale Informationen sowie Hinweise auf neutrale und überparteiliche Veranstaltungen und Informationsangebote zur Studierendenrats-Wahl oder Urabstimmung enthalten.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) ¹Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. ²Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen kann ein gemeinsames Verzeichnis erstellt werden. ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch als elektronisches Wählerverzeichnis geführt werden.

(2) Die Aufstellung der Verzeichnisse ist Aufgabe der Wahlkommission.

(3) ¹Die Wahlberechtigtenverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben

1. laufende Nummer,
2. Nachname,
3. Vorname,
4. Matrikelnummer,
5. Angaben zur Wahl/den Wahl(en), für die die Person wahlberechtigt ist,
6. sonstige Bemerkungen,
7. bei Online-Wahlen zudem die Uni-ID.

(4) ¹Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und unter Angabe des Datums vom Wahlvorstand durch Unterschrift zu bestätigen. ²Im Falle digitalisierter Verzeichnisse wird über den Vorgang ein entsprechender Vermerk auf Papier angefertigt.

(5) ¹Die vorläufig abgeschlossenen Verzeichnisse sind während sieben Tagen vor dem Schließen des Wahlberechtigtenverzeichnisses auf persönliche Terminvereinbarung hin digital zur Einsicht bereitzuhalten. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. ²Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person und zu vertretenen Personen.

(6) ¹Die nach Absatz 5 zur Einsichtnahme Berechtigten können während der Auslegung bei der Wahlkommission Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses beantragen. ²Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person oder zu vertretenen Personen beziehen. ³Die Anträge sind schriftlich bei der Wahlkommission einzureichen. ⁴Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um Offenkundiges handelt.

(7) ¹Die Wahlkommission entscheidet zeitnah, spätestens fünf Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. ²Die Entscheidung ist dem*der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen.

(8) ¹Änderungen sind als solche im Wahlberechtigtenverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds der Wahlkommission zu versehen. ²Bei digital geführten Verzeichnissen wird auf dem Antrag auf Änderung vermerkt, wann die Änderung vorgenommen wurde und mit Unterschrift eines Mitglieds der Wahlkommission bestätigt und bis zum Ende der Anfechtungsfrist aufbewahrt.

(9) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge von der Wahlkommission endgültig abzuschließen.

§ 12 Kandidaturen für Wahlen durch die Studierendenschaft

- (1) Für FSR-Wahlen können nur Einzelpersonen kandidieren.
- (2) Für die StuRa-Wahl können nur Wahlvorschläge in Form von Listen (Listenvorschläge) eingebracht werden.
- (3) ¹Ein Listenvorschlag muss mindestens drei Kandidat*innen umfassen. ²Die Anzahl der Kandidat*innen darf nicht höher sein, als die maximale Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 22 Abs. 2 OrgS. Kandidat*innen eines Listenvorschlags müssen jeweils einzeln kandidieren. ³Ein Listenvorschlag soll nach Geschlechtern ausgewogen aufgestellt sein.
- (4) ¹Ein Listenvorschlag muss in Form einer Gesamtliste eingereicht werden, für welche die Wahlkommission eine Vorlage bereitstellt. ²Die Gesamtliste muss folgende Informationen enthalten:
 1. einen Listennamen,
 2. Vertreter*in und Stellvertreter*in des Listenvorschlags, sowie deren Kontaktinformationen (Telefonnummer und E-Mailadresse),
 3. folgende Angaben zu den Kandidat*innen
 - a. Vorname,
 - b. Nachname,
 - c. Matrikelnummer,
 - d. Uni-ID,
 4. Reihenfolge der Kandidat*innen;darüber hinaus sind beizufügen:
 5. die eigenhändig unterschriebenen Kandidaturformulare aller auf dem Wahlvorschlag antretenden Kandidat*innen,

(5) ¹Ein Listenvorschlag muss von mindestens zwanzig wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden (Unterstützung), Vor- und Nachname(n) sowie Matrikelnummer der Unterstützer*innen müssen angegeben werden. ²Die Kandidatur für eine Liste bedeutet gleichzeitig auch ihre Unterstützung; bei Listen mit zwanzig und mehr Kandidat*innen können zusätzliche Unterstützer*innen entfallen.

(6) ¹Einzelkandidaturen und Kandidaturen für Listenvorschläge (Listenkandidatur) müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vorname
2. Nachname,
3. Matrikelnummer,
4. Uni-ID,
5. Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer),
6. bei Kandidaturen für Listenvorschläge: Listenname des Wahlvorschlags,
7. bei Einzelkandidaturen: Studienfachschaft, für die die Kandidatur erfolgt,
8. Geburtsdatum.

²Kandidaturen müssen eigenhändig unterschrieben eingereicht werden, die Wahlkommission stellt Online-Formulare für Kandidaturen bereit.

(7) ¹Kandidaturen müssen:

1. bei Wahlen zum StuRa spätestens 21 Tage,
2. bei FSR-Wahlen spätestens 14 Tage,

bis 16:00 Uhr vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission eingereicht sein (Ausschlussfrist). ²Für Online-Wahlen kann die Wahlkommission diese Fristen aufgrund technischer Notwendigkeiten verlängern.

§ 13 Einschränkungen von Kandidaturen bei Wahlen durch die Studierendenschaft

- (1) ¹Eine wahlberechtigte Person darf nicht auf mehreren Listenvorschlägen kandidieren. ²Tritt dieser Fall dennoch ein, so wird der Name dieser Person von allen eingereichten Listenvorschlägen gestrichen.
- (2) (weggefallen)
- (3) ¹Eine wahlberechtigte Person darf nicht zugleich Kandidat*in eines Listenvorschlags und entsandtes StuRa-Mitglied einer Studienfachschaft sein, sofern die Amtszeit für die Studienfachschaft in die nächste Legislatur hinein andauern würde. ²Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist die Person von den Listenvorschlägen zur StuRa-Wahl zu streichen.
- (4) Wer über einen Listenvorschlag bei der StuRa-Wahl zum Mitglied oder als Stellvertreter*in gewählt wurde und im Nachhinein durch eine Studienfachschaft in den Studierendenrat entsandt wird, wird vom Listenvorschlag unwiderruflich gestrichen und verliert entsprechend auch den Status als Stellvertreter*in und Nachrücker*in.

§ 14 Prüfung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen durch die Studierendenschaft

- (1) Eingereichte Gesamtlisten und Listenkandidaturen für StuRa-Wahlen werden mit einem Eingangsvermerk versehen, auf welchem Datum und Zeitpunkt des Eingangs vermerkt sind.
- (2) Eine Einzelkandidatur für eine FSR-Wahl gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn das Kandidaturformular bis zur Frist als Fax oder digital als Scan oder Foto bzw. über das von der Wahlkommission zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht wurde.

(3) ¹Ein Listenvorschlag gilt als mit behebbaren Mängeln fristgerecht eingereicht, wenn zumindest die Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 fristgemäß zumindest als Fax oder digital als Scan oder Foto eingereicht wurde, Listenkandidaturen können nachgereicht werden.

²Einzelne Listenkandidaturen, für die keine Gesamtliste nach § 12 Abs. 4 eingereicht wurde, sind abzulehnen, eine Gesamtliste kann nicht mehr nachgereicht werden, der Mangel ist nicht mehr behebbar.

(4) Fristgerecht eingegangene Kandidaturen und Listenvorschläge sollen zeitnah nach Eingang, spätestens nach Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist von der Wahlkommission auf Vollständigkeit und die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Wahlordnung überprüft werden.

(5) ¹Vollständige und nicht mit Mängeln behaftete Kandidaturen oder Listenvorschläge sind für die jeweilige Wahl zuzulassen. ²Mit behebbaren Mängeln behaftete Kandidaturen und Listenvorschläge sind vorläufig abzulehnen.

(6) Nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist können behebbare Mängel wie Widersprüche, fehlende Unterschriften oder Angaben bis zum zweiten Tag nach Ablauf der Einreichfrist (Kulanzfrist) von den Kandidat*innen bzw. Listenvertreter*innen nachgereicht und Mängel behoben werden.

(7) ¹Die vorläufige Ablehnung einer Kandidatur ist dem*der Kandidat*in unverzüglich mitzuteilen. ²Die vorläufige Ablehnung eines Listenvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. ³Eine Erläuterung, wie und bis wann ein Mangel zu beheben ist, ist beizufügen, die Erläuterung kann auch (fern)mündlich erfolgen.

- (8) Ein Name eines Listenvorschlags ist abzulehnen, wenn er
1. eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig auflösbar ist,
 2. sich nicht deutlich vom Listennamen eines zuvor eingereichten anderen Wahlvorschlags unterscheidet,
 3. den Anschein erweckt, es handele sich beim Listenvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
 4. die Namensrechte Dritter verletzt,
 5. in anderer Weise irreführend oder aufgrund der Strafgesetze verboten ist.
- (9) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen, welche
1. nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wählbar sind,
 2. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
 3. ihre Kandidaturerklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung geleistet haben,
 4. vor Ablauf der Einreichfrist ihre Kandidatur zurückgezogen haben,
 5. Aufgrund der Vorgaben von § 13 zu streichen sind,
 6. die Höchstzahl der erlaubten Kandidat*innen übersteigen (sofern die Listenvertreter*innen keinen Vorschlag machen, beginnt die Streichung beginnend mit den Kandidat*innen mit der höchsten laufenden Nummer).
- (10) Von allen Listenvorschlägen sind diejenigen Unterstützer*innen zu streichen,
1. die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen bzw. nicht wahlberechtigt sind,
 2. die unvollständige Angaben gemacht haben,

3. ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift nicht oder nur unter Bedingung getätigt haben,
4. die Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,

(11) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden,
2. von Kandidat*innen eingereicht wurden, welche nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführt werden bzw. nicht wählbar sind,
3. unvollständige Angaben zu ihrer Person machen,
4. von der*dem Kandidat*in nicht oder nur unter Bedingung unterschrieben wurde,
5. vor Einreichungsfrist zurückgezogen wurden.

(12) Ist bis zum Ablauf der Kulanfrist ein gültiger Listenvorschlag eingereicht, aber kein zulässiger Listenname, so erhält die Liste der Einreichungsreihenfolge entsprechend eine Nummer als Listenname.

(13) ¹Der Widerruf von Listenvorschlägen oder Zustimmungserklärungen bzw. Kandidaturen, Unterschriften und Unterstützungserklärungen ist nur bis zur Einreichungsfrist zulässig. ²Die Wahlkommission kann Ausnahmen innerhalb der Kulanfrist zulassen.

(14) ¹Die endgültige Ablehnung eines Wahlvorschlags oder Streichung einzelner Kandidat*innen ist den Listenvertreter*innen der Wahlvorschläge unverzüglich mitzuteilen. ²Eine Begründung muss beigefügt werden.

(15) Endgültig abzulehnende Listenvorschläge oder Kandidaturen sind solche, für die auch nach der Kulanzfrist:

1. fehlende Angaben nicht nachgereicht wurden oder weiterhin mit Bedingungen versehen sind,
2. sich zu wenig Kandidat*innen aufgestellt haben.

§ 15 Urabstimmungen

(1) Urabstimmungen finden gem. §§ 60 ff. OrgS statt.

(2) Findet eine Urabstimmung auf Beschluss des StuRa statt, beschließt dieser den Wortlaut der Abstimmungsfrage, die in der Urabstimmung abgestimmt wird sowie den Wortlaut der Erläuterung, die auf dem Stimmzettel aufgeführt ist.

§ 16 Bekanntmachung der Kandidaturen und Listenvorschläge für Wahlen durch die Studierendenschaft

(1) ¹Die endgültig zugelassenen Kandidaturen bzw. Listenvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist von der Wahlkommission bekanntzumachen. ²Die Bekanntmachung erfolgt mindestens auf der Webpräsenz der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten

1. die zugelassenen Listenvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
2. falls kein gültiger Listenvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

(3) Sind zugelassene Kandidaturen oder Listenvorschläge nicht, falsch oder unvollständig in der Bekanntmachung aufgeführt, so ist dies bei zentralen Wahlen im weiteren Verlauf unschädlich, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer Woche bei der Wahlkommission gerügt wird.

III. Wahl- und Abstimmungsverfahren

§ 17 Verfahren bei Wahlen zum FSR

(1) ¹Bei Wahlen zu den Fachschaftsräten hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind. ²Gibt es weniger oder genau so viele Kandidat*innen, wie Plätze zu besetzen sind, so hat jede*r Wahlberechtigte für jede*n Kandidierende*n je eine Stimme mit den Möglichkeiten JA und NEIN. ³Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich (Personenwahl).

(2) ¹Die Bewerber*innen sind in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl gewählt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Hat ein*e Kandidat*in weniger oder gleich viele JA wie NEIN-Stimmen, so ist die Person nicht gewählt.

(3) Für die Studienfachschaften können abweichend davon für die FSR-Wahlen eigene Regelungen in den Studienfachschaftssatzungen vorgesehen werden.

(4) Die Wählbarkeit der Kandidierenden wird durch die Wahlkommission geprüft.

§ 18 Verfahren bei Wahlen zum StuRa

(1) ¹Bei Wahlen zum StuRa hat jede*r Wahlberechtigte maximal zehn Stimmen. Die Stimmen werden auf einzelne Kandidat*innen der Listen verteilt (personalisierte Verhältniswahl). ²Sofern auf einer Liste genug Personen kandidieren, können alle Stimmen einer Liste gegeben werden. ³Ein Verteilen der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist möglich (Panaschieren). ⁴Es ist auch möglich, einem*einer Kandidat*in bis zu zwei Stimmen zu geben (Kumulieren).

(2) Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë-Verfahren) auf die einzelnen Listen, aufgrund der Gesamtzahl der Stimmen aller ihrer Kandidat*innen, zugeteilt.

(3) ¹Innerhalb der Liste werden die Sitze an die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl vergeben. ²Bei Stimmgleichheit ist die Listenreihenfolge maßgebend. ³Die nicht gewählten Kandidat*innen sind in derselben Reihenfolge Stellvertreter*innen und Nachrücker*innen.

§ 19 Verfahren bei Urabstimmungen

(1) Bei Urabstimmungen kann der*die Abstimmungsberechtigte die zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(2) Werden mehrere Abstimmungen zur selben Thematik durchgeführt, kann der*die Wahlberechtigte jede zur Abstimmung stehende Frage bejahen oder verneinen.

(3) ¹Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält und mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. ²In allen anderen Fällen ist sie abgelehnt.

§ 20 Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel werden von der WaKo hergestellt. ²Sie trägt bei Urnenwahlen Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.

(2) Die Stimmzettel enthalten

1. Art und Zeitpunkt der Wahl bzw. Abstimmung,
2. sofern es sich um eine StuRa-Wahl handelt, die Listenvorschläge (mit Kennwort) in der Reihenfolge ihres Eingangs,
3. sofern es sich um eine FSR-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
4. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer von der Wahlkommission festzulegenden Reihenfolge, soweit sich dies nicht aus der beschlossenen oder beantragten Urabstimmungsfrage ergibt,
5. Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
6. eine Erläuterung, wie viele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

(3) Bei Online-Wahlen gilt die Eingabemaske für die Stimmabgabe als Stimmzettel.

§ 21 Stimmabgabe bei Urnenwahlen

(1) Die Wahlkommission bestimmt bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen, die als Urnenwahlen durchgeführt werden, die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.

- (2) ¹Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. ²Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.
- (3) ¹Bei StuRa-Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich. ²Nach Möglichkeit sind weitere Wahllokale einzurichten.
- (4) ¹Bei FSR-Wahlen richtet der zuständige Wahlraumausschuss in Absprache mit der Wahlkommission mindestens einen Wahlraum ein, der in der Regel in einem Gebäude liegt, in dem Lehrveranstaltungen für Studierende der betroffenen Studienfachschaft stattfinden. ²Finden in einem Gebäude Lehrveranstaltungen für Studierende mehrerer Studienfachschaften statt, können deren Wahlen in einem gemeinsamen Wahlraum stattfinden.
- (5) Finden StuRa- und FSR-Wahlen gleichzeitig statt, können sie gemeinsam in zentralen Räumen durchgeführt werden.
- (6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.
- (7) ¹Jegliche Form der Wahlwerbung in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung ist nicht gestattet. ²Unmittelbare Umgebung bedeutet die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von diesem abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. ³Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall der Wahlkommission beziehungsweise dem Wahlraumausschuss.
- (8) ¹Die Wahlkommission bestimmt bei zentralen Wahlen oder Urabstimmungen für jeden Wahlraum Wahlhelfer*innen. ²Diese sorgen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. ³Bei FSR- und ggf. StuRa-Wahlen übernehmen dies die Wahlraumausschüsse.

(9) Zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe versichern sich die Wahlhelfer*innen bzw. die Wahlraumausschüsse, dass die Abstimmungsurnen leer sind und verschließen diese.

(10) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. ²Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch die für den Wahlraum Zuständigen des Raumes zu verweisen. ³Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. ⁴Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie unverzüglich des Raumes verwiesen werden.

(11) ¹Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, gegebenenfalls eines amtlichen Lichtbildausweises, auszuweisen. ²Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses. ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans oder Wahlhelfer*in ist, nicht eingesehen werden. ⁴Der Wahlraumausschuss oder Wahlhelfer*innen sind nicht zur Auskunft über Inhalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses verpflichtet.

(12) ¹Der*Die Wahlberechtigte begibt sich zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. ²Anschließend wirft er*sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. ³Der Wahlraumausschuss bzw. ein*e Wahlhelfer*in vermerken im Wahlberechtigtenverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist. ⁴Bei der Verwendung elektronischer Wahlberechtigtenverzeichnisse muss dieser Eintrag digital erfolgen.

(13) ¹Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. ²Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich bei der Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 (weggefallen)

§ 23 Stimmabgabe bei Online-Wahlen

(1) Die Wahlkommission fordert alle Wahlberechtigten per E-Mail an ihre Universitäts-E-Mail-Accounts auf, sich mit ihrer Universitäts-Benutzerkennung (Uni-ID und zugehöriges Passwort) auf einer für die Wahlen eingerichteten Website (Wahlportal) einzuloggen.

(2) weggefallen

(3) ¹Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes von digitalen Stimmzetteln. ²Der Aufruf des Stimmzettels darf erst möglich sein, nachdem der*die Wahlberechtigte in digitaler Form verbindlich bestätigt hat, dass er*sie

1. der*die Wahlberechtigte ist,
2. die Wahl persönlich vornimmt,
3. unbeobachtet und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wählt,
4. die Sicherheitshinweise nach § 25 Abs. 6 zur Kenntnis genommen hat.

(4) ¹Die Stimmabgabe ist durch die Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form vorzunehmen. ²Die digitalen Stimmzettel sind entsprechend den in der E-Mail und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen online auszufüllen und abzusenden. ³Dabei ist durch das verwendete digitale Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁴Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁵Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe / zum endgültigen Absenden die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁶Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. ⁷Die Übermittlung muss für

den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. ⁸Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.

(5) (weggefallen)

(6) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmabgabe des*der Wahlberechtigten im zur Stimmabgabe verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 24 Störungen bei Online-Wahlen

(1) ¹Ist den Wahlberechtigten die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Verfassten Studierendenschaft oder von ihnen beauftragten Dienstleistern zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlkommission die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlkommission solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu beenden.

(3) ¹Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung, deren Dauer, sofern bekannt, Art und Ursache/n und weitere Vorkommnisse in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken. ²Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlkommission über das weitere Verfahren und die notwendige Wiederholungswahl. ³Eine Wiederholungswahl kann auf Grundlage des bestehenden Verzeichnisses durchgeführt werden.

§ 25 Technische Anforderungen bei Online-Wahlen

(1) ¹Internetbasierte digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem Server der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren von Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung von Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum* zur Wähler*in möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

(7) Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die* den Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 26 Schluss der Stimmabgabe

(1) ¹Bei Urnenwahlen stellt am Ende jedes Wahltags ein Mitglied der Wahlkommission bzw. des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. ²Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. ³Haben diese gewählt, erklärt er*sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.

(2) ¹Am Ende des letzten Wahltags stellt ein Mitglied der Wahlkommission bzw. des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. ²Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. ³Haben diese abgestimmt, erklärt er*sie die Abstimmung für abgeschlossen.

(3) Bei Online-Wahlen ist für die Administration der Wahlserver bei der Beendigung der Wahl sowie dem Beginn der Auszählung und Archivierung der Wahl die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu gewährleisten.

§ 27 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses von Wahlen oder Urabstimmungen auf Ebene der Studienfachschaften, die nicht zeitgleich zu uniweiten Wahlen durchgeführt werden, durch den Wahlraumausschuss finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. ²Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt.

(2) ¹Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses uniweit durchgeführter Wahlen oder Urabstimmungen durch die Wahlkommission finden öffentlich an dem dafür bekanntgegebenen Ort in den angegebenen Räumen statt. ²Die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses werden zeitnah nach Beendigung der Wahlhandlung durchgeführt. ³Bei uniweit durchgeführten Wahlen soll die Auszählung aller gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen an einem Ort zentral durchgeführt werden. ⁴In begründeten Fällen kann die Wahlkommission davon abweichen.

(3) ¹Zur Ermittlung des Wahlergebnisses können Auszählungsgruppen gebildet werden. ²Diese werden von der Wahlkommission bzw. vom Wahlraumausschuss eingesetzt und bestehen aus mindestens drei Personen.

(4) ¹Ein Mitglied der Wahlkommission oder des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. ²Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. ³Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ⁴Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist hierüber ein Vermerk anzufertigen und wenn möglich, zu begründen.

(5) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.

(6) Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. keine Stimmabgabe enthalten,
2. nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
3. durchgestrichen sind,
4. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
5. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
6. bei Personenwahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten oder bei personalisierter Verhältniswahl mehr Stimmen als vorgesehen enthalten und sich diese Stimmen auf verschiedene Listen verteilen,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(7) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.

- (8) Ungültige Stimmen sind solche, die
1. nicht zweifelsfrei einem*iner Bewerber*in oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind;
 2. über die maximale Anzahl der auf eine Person vereinigbaren Stimmen hinausgehen. In diesem Fall wird die maximale Anzahl der Stimmen, die ein*e Kandidat*in erhalten kann, unwiderlegbar vermutet;
 3. über die maximal vorgesehene Stimmzahl hinausgehen (wenn der Stimmzettel dann nicht ohnehin nach Absatz 5 Nummer 6 ungültig ist). In diesem Fall werden die überzähligen Stimmen auf einer Liste, in deren Reihenfolge von hinten nach vorne, gestrichen, bis die maximale Stimmzahl eingehalten wird.
- (9) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
 4. die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.
- (10) Bei Abstimmung nach Mehrheitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf jede kandidierende Person entfallenen Stimmen.
- (11) Bei Urabstimmungen werden folgende Ergebnisse ermittelt
1. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,

3. die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

(12) ¹Der Wahlraumaussschuss bzw. die Wahlkommission ermittelt aufgrund der Auszählungsergebnisse das Wahlergebnis. ²Er kann hierzu Nachzählungen und Stichproben durchführen.

(13) ¹Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit beziehungsweise bei gleichem Anspruch mehrerer Listen auf den letzten Sitz nach dem Sainte-Laguë-Verfahren das Los, ausgenommen im Falle von Stimmengleichheit von Kandidat*innen derselben Liste bei personalisierter Verhältniswahl (siehe § 18 Absatz 3 Satz 2). ²Dieses Los ist in öffentlicher Sitzung der Wahlkommission zu ziehen und im Wahlergebnis zu vermerken.

(14) ¹Die Wahlkommission veranlasst bei Online-Wahlen umgehend nach Beendigung der digitalen Wahl die computerbasierte mitgliederöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das vorläufige Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. ²Der Ausdruck muss von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission abgezeichnet werden. ³Finden mehrere Online-Wahlen gleichzeitig statt, wird für jede Wahl ein Ausdruck erzeugt.

(15) ¹Das Referat für IT & Infrastruktur erhält zu Beginn der Wahl einen Kontrollcode, mit dem es die vorläufigen Wahlergebnisse abrufen kann. ²Sollte die Wahlkommission aus technischen Gründen nicht in der Lage sein, die Ergebnisse zu veröffentlichen, so kann das Referat für IT & Infrastruktur den Kontrollcode auf Antrag der Wahlkommission aktivieren und die vorläufigen Ergebnisse der Studierendenschaft zugänglich machen.

§ 28 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahlausschüsse leiten die von ihnen ermittelten Ergebnisse dezentraler Wahlen und Urabstimmungen der Wahlkommission zu. ²Die Wahlkommission soll Stichproben durchführen und unstimmgige Ergebnisse nachzählen. ³Die Wahlkommission stellt das Endergebnis fest und gibt es bekannt.

(2) ¹Die Wahlkommission überprüft die Auszählungsergebnisse der Auszählgruppen, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel. ²Sie soll Stichproben durchführen und unstimmgige Ergebnisse nachzählen. ³Abschließend korrigiert sie ggf. die Ergebnisse der Auszählgruppen und fertigt nach Ermittlung des Ergebnisses ein Endergebnis an. ⁴Dieses enthält mindestens folgende Angaben:

1. Datum, Uhrzeit und Ort der Auszählung(en) und der Ergebnisermittlung,
2. Art der Wahl bzw. Abstimmung,
3. ggf. Name(n) der gewählten Gremien,
4. die Wahltage und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
5. die Zahl der Wahlberechtigten,
6. die Zahl der Wähler*innen,
7. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
9. die Wahlbeteiligung in Prozent auf die zweite Stelle nach dem Komma,
10. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Feststellung, wie viele Listenvertreter*innen aufgrund der Wahlbeteiligung insgesamt gewählt sind,
11. sofern es sich um eine zentrale StuRa-Wahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Listenvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze auf die Listenvorschläge, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
12. sofern es sich um eine dezentrale StuRa- oder FSR-Wahl handelt, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,

13. sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf Ja- und Nein-Stimmen sowie die Angabe, ob eine (und welche) Abstimmungsfrage angenommen wurde,
14. sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
15. eine kurze Darstellung des Ablaufs der Wahl,
16. ggf. die Namen anwesender Wahlhelfer*innen,
17. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission.

(3) ¹Die Wahlkommission veröffentlicht das Wahlergebnis (Bekanntgabe) durch Aushang im StuRa-Büro sowie durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Studierendenrats. ²Die SchliKo erhält ein gedrucktes und von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriebenes Exemplar.

(4) Die Wahlkommission informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl.

IV. Wahlen durch den Studierendenrat

§ 29 Geltungsbereich

(1) ¹Dieser Abschnitt der Wahlordnung findet bei allen Wahlen zu oder der Verabschiedung von Vorschlägen für die Besetzung von Ämtern, Anwendung. ²Das sind insbesondere die Wahlen und Vorschläge für folgende Ämter:

1. des Präsidiums des Studierendenrats,
2. die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft,
3. die Referent*innen der Verfassten Studierendenschaft,
4. die Referent*innen der autonomen Referate der Verfassten Studierendenschaft,
5. die Wahl von Kommissionen und Ausschüssen, sofern nicht durch Satzung anderweitig geregelt,
6. die VS-Mitglieder und studentische Mitglieder und Vorschläge für letztere in zentralen und dezentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern für diese keine eigene Regelung beispielsweise in einer Satzung besteht,
7. der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung des Studierendenwerks Heidelberg.

(2) ¹Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlkommission. ²Ist die WaKo nicht beschlussfähig anwesend und hat sie im Voraus der Sitzung keine ordentliche Entscheidung zur Auslegung in der konkreten Sache gefällt und dies dem StuRa schriftlich mitgeteilt, so erfolgt die Auslegung ersatzweise durch das Präsidium, wobei der StuRa das Präsidium hierbei mit einfacher Mehrheit überstimmen kann. ³Solange die Wahlkommission in der ersten Sitzung einer Legislatur oder bei einer Vakanz des Präsidiums die Sitzungsleitung wahrnimmt, kann sie nach Maßgabe des Satz 2 die Auslegung auch dann vornehmen, wenn sie weder beschlussfähig anwesend ist noch vorher entschieden hat. ⁴Die Auslegung kann im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens bei der Schlichtungskommission angefochten werden und kann eigens ein Wahlprüfungsverfahren begründen. ⁵Eine Abweichung von der Wahlordnung ist ausgeschlossen.

(3) Die Regelungen für Wahlen im StuRa finden auf Wahlen in der RefKonf entsprechend Anwendung, jedoch können in der Geschäftsordnung der RefKonf angemessen abweichende Regelungen festgelegt werden und Online-Wahlen und eigene Verfahren für sie festgelegt werden, die im Wesentlichen den in dieser Wahlordnung formulierten Grundsätzen entsprechen müssen.

§ 30 Grundsätze der Wahlen im StuRa

- (1) Aktives Wahlrecht bei Wahlen im StuRa besitzen alle ordentlich stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats.
- (2) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Studierendenschaft. Abweichungen hiervon ergeben sich aus anderen Ordnungen und Satzungen der VS, insbesondere der §§ 17, 42 Abs. 6 OrgS.
- (3) Die Wahlkommission und das Präsidium arbeiten unter Beachtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vertrauensvoll zur Durchführung von Wahlen im StuRa zusammen, unterstützen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach je eigenem Ermessen und stehen in einem offenen Informationsaustausch.
- (4) Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit und Kandidatur von Kandidat*innen bei Wahlen durch den StuRa und teilt dem Präsidium das Ergebnis der Prüfung mit.
- (5) Der Begriff der Wahl im StuRa umfasst die folgenden drei Phasen:
 1. Vorstellung der kandierenden Person(en) selbst,
 2. die aus dem Plenum an die Person(en) gerichteten Fragen und deren Antworten sowie die Debatte im StuRa und
 3. den Wahlakt im engeren Sinne.
- (6) Wahlen, inklusive derer, die der Verabschiedung von Vorschlägen für die Besetzung von Ämtern dienen, finden stets in geheimer Form statt.

(7) ¹Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. ²Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. ³Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen.

(8) ¹Kandidierende sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Wahl für das Amt, für welches sie kandidieren, anwesend zu sein, sich vorzustellen und den Fragen des StuRa zu stellen. ²Es ist der Anwesenheit grundsätzlich gleichzustellen, wenn die Kandidierenden mittels funktionaler audio-visueller Telekommunikation eine Vorstellung vornehmen und sich Fragen stellen. ³Sind alle Kandidierenden in der Sitzung bei Aufruf der Wahl abwesend, ist diese zu vertagen, gibt es Hinweise, dass eine*r oder mehrere der Kandidierenden noch im Verlauf der Sitzung erscheinen werden, kann sie stattdessen auch zunächst hintenangestellt statt vertagt werden; sind nicht alle, sondern nur einige Kandidierenden für ein Amt abwesend, ist Abs. 11 zu beachten.

(9) ¹Wahlen finden in der Sitzung statt, für die sie terminiert wurden. ²Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die kandidierende Person abwesend ist oder die Sitzung geendet hat, bevor die Wahl abgeschlossen ist.

(10) ¹Endet die Sitzung während der Wahlakt im engeren Sinne bereits begonnen hat, werden die Wahlen noch ordentlich bis zu ihrem Abschluss durchgeführt. ²Endet die Sitzung, während die Phase der Fragen, Antworten und Debatte bereits abgeschlossen ist, aber die Phase des Wahlaktes im engeren Sinne noch nicht begonnen hat, findet in der nächsten ordentlichen Sitzung lediglich der Wahlakt im engeren Sinne statt. ³Endet die Sitzung, bevor die Phase der Fragen, Antworten und Debatte abgeschlossen ist, wird die Wahl ab der Phase der Fragen, Antworten und Debatten wieder auf die Tagesordnung gesetzt. ⁴Die Fragen, Antworten und Debatten sind auf noch nicht besprochene Angelegenheiten zu begrenzen, das Präsidium hat hierfür unter Verwendung seiner Sach- und Ordnungsrechte Sorge zu tragen.

(11) ¹Für mehrere Kandidaturen auf dasselbe Amt findet eine Wahl statt. ²Eine Auftrennung in mehrere Wahlen findet nur statt, wenn weniger Kandidaturen als zu besetzende Plätze vorliegen und eine oder mehrere der Kandidierenden anwesend und eine oder mehrere andere Kandidierende bei der Wahl abwesend sind. ³Es findet dann eine Wahl mit nur den anwesenden Kandidierenden statt und für die abwesenden Kandidierenden wird eine neue Wahl auf die nächste ordentliche Sitzung terminiert. ⁴Liegen mehr Kandidaturen vor, als Plätze zu besetzen sind, ist eine Auftrennung stets ausgeschlossen.

§ 31 Terminierung von Wahlen durch den StuRa

(1) ¹Wahlen finden in einer regulären Sitzung des Studierendenrats statt. ²Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit möglich. ³Extreme Dringlichkeit bedeutet hier, dass eine Vakanz in einem bestimmten Amt bestehen muss und diese Vakanz die Aufgabenerfüllung der VS schwerwiegend und nachhaltig über den voraussichtlichen Vakanz-Zeitraum hinaus beeinträchtigen würde oder der VS im Falle einer Vakanz schwerwiegender Schaden droht. ⁴Den Fall einer solchen extremen Dringlichkeit muss der StuRa bei tatsächlich gegebener Beschlussfähigkeit mit absoluter Mehrheit feststellen. ⁵In diesem Falle kann der StuRa alle Handlungen, die nach dieser Ordnung in ordentlichen Sitzungen durchzuführen sind, für die betroffenen Ämter auch in einer außerordentlichen Sitzung durchführen. ⁶Die Vorgaben der GeschO StuRa sind stets zu beachten.

(2) Es werden möglichst viele Wahlen in einer Sitzung durchgeführt.

(3) ¹Der StuRa legt zusammen mit seinen Terminen für das folgende Semester Termine für die Wahlen zu Ämtern, deren Amtszeiten zu einem festen Termin beginnen und enden, fest und gibt sie öffentlich bekannt. ²Hierzu zählen auch Wahlen, bei denen Wahlvorschläge für Ämter, für die die VS ein Vorschlagsrecht hat, beschlossen werden.

(4) ¹Sonstige Wahlen sind als Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der übernächsten ordentlichen Sitzung nach Eingang einer Kandidatur über das dafür vorgesehene Formular zu setzen, soweit diese mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der nächsten ordentlichen Sitzung erfolgte, ansonsten auf die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung.

(5) ¹Auf der StuRa-Sitzung vor einer angesetzten Wahl ist durch das Präsidium zu verlesen und zuvor in die Sitzungsunterlagen aufzunehmen, wer auf der nächsten Sitzung für welches Amt kandidiert und somit voraussichtlich zur Wahl stehen wird. ²Auf Besonderheiten (z.B. 2/3-Mehrheitserfordernis der SchliKo) und die Tatsache, ob es mehr oder weniger Kandidaturen als zu besetzende Plätze gibt, ist hierbei und bei Aufruf der Wahl jeweils hinzuweisen. ³Das Präsidium leitet schriftlich eingegangene Fragen an die Kandidierenden weiter, an die sie adressiert sind. ⁴Hat sich bei der Zusammensetzung der Kandidierenden durch Rückzug oder Eintritt bzw. Feststellung eines Mangels der Wählbarkeit bis zur Wahl etwas geändert, ist darauf durch das Präsidium zu Beginn der Wahl gesondert hinzuweisen.

(6) Für neu geschaffene Ämter, Referate und Gremien wird, soweit weder der Einrichtungsbeschluss noch gem. Abs. 1 ein Termin festgelegt wird, ein Wahltermin durch die Wahlkommission festgelegt und mindestens 28 Tage im Voraus bekanntgegeben und das Präsidium informiert.

(7) ¹Liegen zum Ende der Frist für eine terminierte Wahl keine Kandidaturen vor, so wird die Wahl durch Feststellung der WaKo auf die nächste ordentliche Sitzung neu terminiert. ²Das Präsidium wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

§ 32 Kandidaturauf Ruf

- (1) Die Kandidaturauf rufe enthalten mindestens
1. Name des zu besetzenden Amtes,
 2. ggf. Anzahl der zu besetzenden Plätze,
 3. Kurzbeschreibung der Aufgaben und Funktion des zu wählenden Gremiums,
 4. Zeitpunkt der Vorstellung und des Wahltermins,
 5. die Frist, bis zu der die Kandidatur eingereicht sein muss,
 6. sofern besondere Regelungen vorliegen, Informationen zur aktiven und passiven Wahlberechtigung,
 7. ggf. den Hinweis, dass der StuRa nur ein Vorschlagsrecht hat,
 8. Hinweise, wie die Kandidatur erfolgt und wo Interessierte weitere Informationen erhalten.
- (2) ¹Für fest terminierte Ämter soll spätestens vier Wochen vor der terminierten Wahl ein Kandidaturauf ruf veröffentlicht werden. ²Für alle vakanten Ämter sollte für die Dauer der Vakanz ein Kandidaturauf ruf öffentlich sein. ³Ist eine Vakanz vor auszusehen ist so schnell wie möglich, wenn möglich spätestens vier Wochen vor Eintritt der Vakanz, ein Kandidaturauf ruf veröffentlicht werden. ⁴Für neu geschaffene Ämter ist spätestens zusammen mit der Bekanntgabe des Wahltermins ein Kandidaturauf ruf zu veröffentlichen.
- (3) ¹Zuständig für das Erstellen und Veröffentlichen der Kandidaturauf rufe ist die Wahlkommission. ²Die betroffenen Ämter haben sie hierbei auf Anfrage zu unterstützen.

§ 33 Kandidaturen für Wahlen durch den StuRa

(1) ¹Die Kandidatur erfolgt über ein von der Wahlkommission zur Verfügung gestelltes Online-Formular. ²Unmittelbar nach Bestätigung durch den*die Kandidat*in wird die Kandidatur automatisch hochschulöffentlich zugänglich gemacht (Bekanntgabe der Kandidatur).

(2) Kandidaturen müssen mindestens 24 Stunden vor der ordentlichen Sitzung, die derjenigen ordentlichen Sitzung, auf welche die Wahl terminiert ist oder terminiert werden soll, vorausgeht, eingehen.

(3) Die Wahlkommission ist für die Erstellung und den Betrieb aller Kandidatur- und Rücktrittsformulare und die datenschutzkonforme Verarbeitung der Daten zuständig.

(4) ¹Kandidaturen enthalten

1. Name der kandidierenden Person,
2. kurze Vorstellung der kandidierenden Person,
3. sofern bei der Wahl zu berücksichtigen, Informationen zu der oder den Studienfachschaften, denen die Person angehört,
4. eine E-Mailadresse.

²Darüber hinaus können sie enthalten:

5. eine kurze Darstellung der angestrebten Tätigkeit im zu besetzenden Amt,
6. eine Telefonnummer.

³Für die Prüfung der Wählbarkeit des*der kandidierenden Person ist beizufügen:

1. Matrikelnummer,
2. Uni-ID,
3. im Fall der Wahl eines*einer Referent*in eines autonomen Referats das Protokoll dessen Sitzung, in der der Vorschlag abgestimmt wurde.

⁴Für das Erstellen automatischer Bescheinigungen über die Tätigkeit in der Verfassten Studierendenschaft kann die kandidierende Person ihr Geburtsdatum und ihren Geburtsort hinzufügen. ⁵Kandidierende für das Amt des Vorsitzes müssen ihr Geburtsdatum zwecks der Bestätigung ihrer unbeschränkten Geschäftsfähigkeit angeben.

§ 33a Wahl des StuRa-Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium wird nach den Regelungen der OrgS auf der ersten StuRa-Sitzung gewählt. ²Die Kandidatur kann dann auch spontan während der Sitzung erfolgen, solange der Wahlakt im engeren Sinne noch nicht begonnen hat.

(2) Wird die Mindestanzahl von Präsidiumsmitgliedern unterschritten, so wird nach Maßgabe der OrgS auf der nächsten ordentlichen StuRa-Sitzung nach demselben Verfahren wie auf der ersten StuRa-Sitzung gewählt. Auch hier sind spontane Kandidaturen möglich.

(3) Solange ein ordentlich besetztes Präsidium besteht, wird für vakante Plätze im Präsidium und Kandidaturen im Präsidium nach den allgemeinen Regeln verfahren.

(4) Bei Wahlen von Ausschüssen des StuRa können den Regelungen dieses Paragraphen entsprechende Regelungen vorgesehen werden, sofern Aufgaben und Art des Ausschusses dies erfordern.

(5) Das Wahlsystem und der Ablauf und die Durchführung der Wahl richten sich nach den folgenden allgemeinen Paragraphen.

§ 34 Wahlsystem im Studierendenrat

(1) Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats und der Organisationssatzung an die Beschlussfähigkeit gestellten Anforderungen (§ 33 Abs. 5 OrgS).

(2) ¹Kandidieren für eine begrenzte Anzahl an Plätzen mehr Kandidat*innen als Plätze zu besetzen sind, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. ²Kumulieren ist nicht zulässig. ³Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl einen Platz. ⁴Erhalten mehrere Kandidat*innen die gleiche Anzahl an Stimmen und können sie sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. ⁴In dem Fall, dass vollständige Stimmengleichheit unter allen Kandidaten*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt. ⁵Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Gibt es eine unbegrenzte Anzahl an Plätzen zu besetzen oder gibt es für eine begrenzte Anzahl zu besetzender Plätzen weniger oder gleichviele Kandidat*innen, hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen wie es Kandidat*innen gibt. ²Es wird mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt. ³Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

(4) ¹Kandidat*innen auf Plätze der Schlichtungskommission benötigen für ihre Wahl eine Zweidrittelmehrheit. ²Gewählt ist, wer eine Zweidrittelmehrheit an Ja-Stimmen erhält. ³Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Ja-Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheiden zunächst die geringere Anzahl an Nein-Stimmen, dann das Los.

§ 35 Ablauf und Durchführung von Wahlen im StuRa

(1) ¹Für die Wahl sind von der Wahlkommission Stimmzettel anzufertigen.

²Diese enthalten

1. den Namen des zu wählenden Amts,
2. die Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur nach § 34 vorgesehenen Stimmabgabe.

³Die Stimmzettel werden zwischen dem Beginn einer StuRa-Sitzung und dem Start des Wahlaktes im engeren Sinne durch Präsidium und Wahlkommission an die stimmberechtigten StuRa-Mitglieder ausgegeben.

(2) ¹Die Wahl wird mit dem Aufruf der Kandidierenden zur Vorstellung durch das Präsidium eröffnet, im Anschluss eröffnet das Präsidium die Phase der Fragen, Antworten und der Debatte. ²Es können mehrere Wahlen gleichzeitig eröffnet sein, deren Wahlakte im engeren Sinne dann im Anschluss gemeinsam durchgeführt werden.

(3) ¹Der Wahlakt im engeren Sinne wird durch das Präsidium oder nach Zustimmung des Präsidiums durch die WaKo eröffnet. ²Die Mitglieder des Studierendenrats füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne. ³Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt. ⁴Die Wahl wird vom Präsidium oder nach Zustimmung des Präsidiums von der WaKo beendet, nachdem ausreichende und gleichberechtigte Möglichkeit bestand, dass alle Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben konnten. ⁵Der Wahlakt im engeren Sinne wird unbeschadet des Sitzungsendes bis zur Beendigung durch das Präsidium oder die WaKo durchgeführt.

(4) ¹Die Auszählung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder der Wahlkommission eröffnet und durchgeführt. ²Ist dies nicht möglich, werden mindestens zwei vom Präsidium namentlich genannte und beauftragte Personen mit der Auszählung beauftragt, gegen die Auswahl kann wie üblich Widerrede erhoben werden. ³Das Präsidium und die Wahlkommission können weitere Personen damit beauftragen sie zusätzlich bei der Auszählung zu unterstützen.

⁴Nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats ihre Stimme abgegeben haben, öffnen diese Personen die Urne, entnehmen die Stimmzettel und beginnen mit der Auszählung. ⁵Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig. ⁶Die Auszählung wird auch nach Beendigung der Sitzung durchgeführt.

(5) ¹Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. ²Ungültige Stimmzettel sind solche, die

1. nicht als von dem ausführenden Wahlorgan ausgegebene Stimmzettel erkennbar sind,
2. durchgestrichen oder beschädigt sind,
3. mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind,
4. das Abstimmungsverhalten des*der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
5. mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
6. sofern es sich um eine Ein-Personen-Wahl handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten,
7. Zeichen verfassungsfeindlicher Organisationen (§ 86a StGB) enthalten.

(6) ¹Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die mit den übrigen Unterlagen der Sitzung aufbewahrt wird. ²Sie enthält

1. Datum der Wahl,
2. Name des zu besetzenden Amtes,
3. Anzahl der Wahlberechtigten,
4. Anzahl der Wähler*innen,
5. Name(n) der Person(en), die kandidiert hat/haben und Verteilung der Stimmen auf sie (ggf. aufgeteilt auf Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen). Stimmzettel ohne Abstimmungsvermerk zählen als ungültige Stimmabgaben,
6. wer in welches Amt gewählt und wer ggf. nicht gewählt wurde,

7. wer die Auszählung durchgeführt hat.

(7) ¹Das Ergebnis wird, sofern es vom Präsidium ermittelt wurde, von diesem umgehend, spätestens aber 12 Stunden nach Beendigung der Sitzung den Mitgliedern des Studierendenrats und der WaKo zugeleitet und von letzterer umgehend, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Sitzung auf der Webseite der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht. ²Ermittelt die WaKo das Ergebnis, teilt sie es den Mitgliedern des StuRa mit und veröffentlicht es umgehend, spätestens aber binnen 12 Stunden nach der Auszählung auf der Webseite. ⁴Das Ergebnis ist darüber hinaus in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufzunehmen. ⁵Eine vorläufige Bekanntgabe des Ergebnisses kann zudem mündlich in der Sitzung oder im Anschluss daran erfolgen. Der Beginn der Amtszeit richtet sich nach § 37.

(8) ¹Das Präsidium leitet die Vorschläge des StuRa für die Besetzung von Ämtern außerhalb der VS an die zuständigen Stellen, insbesondere die Geschäftsstelle des Senats der Universität Heidelberg oder das Rektorat, weiter. ²Es kann im Einvernehmen die Wahlkommission oder das Gremienreferat mit der Weiterleitung beauftragen.

(9) Bleiben nach der Wahl Plätze unbesetzt, so ist für das Amt erneut zur Kandidatur aufzurufen.

(10) Sofern der StuRa online oder hybrid tagt, wird anstelle einer Urnenwahl eine Online-Wahl durchgeführt. Die gewöhnlichen Regelungen über die Online-Wahlen gelten.

V. Amtsende

§ 36 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt

(1) Es kommt in den von § 19 OrgS benannten Fällen zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt.

(2) ¹Vom Studierendenrat gewählte Personen können bei mangelhafter Amtsführung vom Studierendenrat mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt in einer Lesung. Der Person ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Studierendenrat zu geben. Nimmt die Person diese Möglichkeit unentschuldigt oder mehr als einmal entschuldigt nicht wahr, kann sie auch ohne eine Stellungnahme abgewählt werden.

(3) ¹Ist ein Amt vakant, rückt, sofern Nachrücker*innen gewählt wurden, die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. ²Sofern die Person, die vorzeitig aus dem Amt scheidet, Bewerber*in eines Listenvorschlags war, rückt der*die Bewerber*in dieses Listenvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach. ³Ist der Listenvorschlag erschöpft, so geht der Sitz nicht auf einen anderen Wahlvorschlag über.

(4) Bleiben Plätze eines Gremiums oder Organs unbesetzt, so sollen für den Rest der Amtszeit Neuwahlen angesetzt werden.

(5) ¹Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats sehr erheblich dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5% der Mitglieder der Studienfachschaft, bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 % der Mitglieder der Studienfachschaft, an die Fachschaftsvollversammlung. ³Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fach-

schaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. ⁴Dabei müssen bei Studienfachschaften mit weniger als 100 Mitgliedern mindestens 5 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁵Bei Studienfachschaften mit weniger als 200 Mitgliedern und mehr als 99 Mitgliedern müssen mindestens 10 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁶Bei Studienfachschaften mit weniger als 400 Mitgliedern und mehr als 199 Mitgliedern müssen mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁷Bei Studienfachschaften mit weniger als 800 Mitgliedern und mehr als 399 Mitgliedern müssen mindestens 30 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁸Bei Studienfachschaften mit mehr als 799 Mitgliedern müssen mindestens 40 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. ⁹Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise durch die Wahlkommission bekannt gemacht werden. ¹⁰Die Abstimmung zur Abwahl wird von der Wahlkommission an einem Tag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. ¹¹Es wird mit ja-nein gestimmt. ¹²Die Regelungen für Wahlen zum Fachschaftsrat werden angewandt. ¹³Eine Briefwahl ist nicht möglich. ¹⁴Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem die Wahlkommission der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. ¹⁵Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 WahlO.

§ 37 Beginn und Ende von Amtszeiten, feste Amtszeiten

(1) ¹Die Amtszeiten für alle Ämter in der VS (interne Ämter) betragen ein Jahr, sofern diese Ordnung oder die Organisationssatzung nichts anderes bestimmen. ²Amtszeiten von Ämtern außerhalb der VS, deren Amtsträger durch die VS gewählt werden oder für die die VS ein oder das alleinige Vorschlagsrecht ausübt (externe Ämter), richten sich nach der üblichen Amtszeit des Gremiums. ³Treffen externe Gremien keine Regelung über die Amtszeiten, so finden die Regelungen zu internen Gremien entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die Amtszeit beginnt unbeachtet der Bekanntgabe gem. § 4 Abs. 1 in der Regel am Tag nach Abschluss der Wahl.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 beginnt die Amtszeit

1. der Mitglieder des Präsidiums unmittelbar nach der Verkündung des Wahlergebnisses in der ersten Sitzung einer neuen Legislaturperiode und endet mit der Legislaturperiode,
2. der Mitglieder des Präsidiums unmittelbar nach der Verkündung des Wahlergebnisses in der Sitzung, wenn das Präsidium zuvor nicht die erforderliche Mindestanzahl von Mitgliedern hatte,
3. der Mitglieder des Studierendenrats am 01.10. eines jeden Jahres,
4. der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft am 01.04. eines jeden Jahres,
5. der Referent*innen des Finanz- und Haushaltsreferats am 01.04 eines jeden Jahres,
6. der Mitglieder der Schlichtungskommission am 01.10. eines jeden Jahres,
7. der Mitglieder der Fachschaftsräte zum 01.10. oder 01.04. eines jeden Jahres sowie
8. weiterer Ämter zu bestimmten Zeitpunkten, sofern dies in den Satzungen und Ordnungen vorgesehen ist.

²Sind Ämter nach Beginn der regulären Amtsperiode unbesetzt oder werden sie frei, können sie für die laufende Amtsperiode nachbesetzt werden.

§ 38 Kommissarische Amtsführung

(1) ¹Endet die Amtszeit von Amtsinhaber*innen, so führen sie ihr Amt bis zu drei Monate nach Amtsende kommissarisch fort, um laufende Vorgänge abzuschließen. ²Sie sind verpflichtet, ihre laufenden Angelegenheiten und unaufschiebbaren Aufgaben zu erledigen oder an die Vorsitzenden zu übergeben.

³Eine kommissarische Amtsführung ist nicht möglich, wenn

1. das (Teil-) Organ oder Gremium noch mit weiteren Amtsträger*innen besetzt ist und beschlussfähig ist oder
2. das Mitglied vorzeitig aus dem Amt scheidet.

(2) Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft und der*die Finanzreferent*in nach LHG bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit bis zu sechs Monate kommissarisch bei vollen Rechten im Amt.

(3) Referent*innen, die ihr Amt kommissarischen führen, können keine Finanzbeschlüsse mehr fassen und haben kein ordentliches Stimmrecht in der Referatekonferenz, gehören der Referatekonferenz und dem StuRa jedoch weiterhin beratend an.

(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats bleiben nach Ablauf der StuRa-Legislatur kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. ²Ausgenommen hiervon ist die Vorbereitung der ersten Sitzung der neuen Legislatur nach § 32 Absatz 4 OrgS, die der Wahlkommission obliegt.

(5) ¹Endet die Amtszeit von Mitgliedern in der Wahlkommission, der Schlichtungskommission oder eines Ausschusses und werden nicht rechtzeitig genügend Mitglieder nachgewählt, sodass die vorgegebene Mindestanzahl von Mitgliedern erreicht ist, so verbleiben so viele bisherige Mitglieder kommissarisch bei vollen Rechten im Amt, bis die vorgesehene Mindestanzahl durch neu gewählte erreicht ist, längstens jedoch gem. Abs. 1 drei Monate. ²Im Amt bleiben hierbei diejenigen, deren Wahl am kürzesten zurückliegt und von diesen diejenigen mit den höchsten Wahlergebnissen. ³Herrscht sowohl beim Datum der Wahl sowie beim Wahlergebnis Gleichheit und können sich die Mitglieder nicht untereinander verständigen, wer im Amt bleibt, entscheidet die Wahlkommission per Los.

(6) Mitglieder von Fachschaftsräten bleiben nach Auslaufen ihrer Amtszeit kommissarisch bei vollen Rechten bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger*innen, längstens jedoch gem. Abs. 1 drei Monate im Amt.

(7) Für die in den Studierendenrat entsandten Mitglieder von Studienfachschaften findet keine kommissarische Amtsführung über ihre einjährige Amtszeit hinaus statt.

(8) ¹Kommissarische Amtsinhaber*innen können unter den gleichen Bedingungen, die für einen Rücktritt vorgesehen sind, ihre kommissarische Amtsführung beenden. ²Kommissarische Amtsinhaber*innen können wie ordentliche Amtsinhaber*innen vom Wahlgremium abgewählt werden.

VI. Abschlussbestimmungen

§ 39 Vorläufige Zuordnung von Studiengängen

(1) Sind Studiengänge noch keiner Studienfachschaft zugeordnet und im Anhang A dieser Satzung (Liste der Studienfachschaften) aufgeführt, so hat die Wahlkommission sie einer bestehenden Studienfachschaft zuzuordnen und zeitnah eine entsprechende Änderung der OrgS herbeizuführen.

(2) Hat der Studierendenrat bereits eine Änderung von Anhang A OrgS beschlossen, so ist die Zuordnung danach vorzunehmen.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

- (2) Alle dieser Ordnung widersprechende Regelungen und Ordnungen werden aufgehoben.

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

114

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2026
19.01.2026

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Referateordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 1, 19) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4 und 52 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 11. November 2025 diese Referateordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Inhalt

(1) ¹Diese Ordnung regelt die Angelegenheiten der Referate gem. §§ 40, 41 und 42 der Organisationssatzung (OrgS) der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg und ersetzt somit die Einrichtungsbeschlüsse sowie deren Änderungen. ²Die in dieser Satzung aufgeführten Referate, mit Ausnahme der autonomen Referate und des Finanz- und Haushaltsreferats, gelten i.S.d. § 40 Abs. 5 OrgS als durch eine Satzung eingerichtet.

(2) ¹Wahl und Abwahl von Amtsträger*innen sind abschließend in der Wahlordnung (WahlO) geregelt. ²Alle eine Aufwandsentschädigung betreffenden Angelegenheiten sind ausschließlich in der Aufwandsentschädigungsordnung (AEO) geregelt. ³Die Befugnisse zum Beschließen von Finanzangelegenheiten sind ausschließlich in der Finanzordnung (FinO) geregelt.

(3) Andere Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft können den Referaten oder Referent*innen weitere Aufgaben und Pflichten zuweisen.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Referate

(1) Die Aufgaben eines Referates sind die in dieser Ordnung und der OrgS aufgeführten Aufgaben.

(2) Die Zuständigkeit eines Referates ergibt sich aus dessen Namen und seinen Aufgaben.

§ 3 Allgemeine Aufgaben der Referate

(1) ¹Es ist Aufgabe aller Referate, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verfasste Studierendenschaft in Hochschule und Gesellschaft zu vertreten (§ 40 Abs. 3 OrgS). ²Ist auch ein anderes Referat zuständig, so haben sie sich abzustimmen. ³Über Angelegenheiten, welche die gesamte Exekutive betreffen oder über die Uneinigkeit zwischen den zuständigen Referaten besteht, haben sie die Beschlussfassung der Referatekonferenz (RefKonf) herbeizuführen. ⁴Für die Nutzung allgemeiner Infrastrukturen und Ressourcen der VS durch die Referate kann in der RefKonf über grundsätzliche Angelegenheiten, Verfahren und Rahmenbedingungen verbindlich Beschluss gefasst werden.

(2) Es ist Aufgabe aller Referate, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende oder durch die RefKonf oder den StuRa ihnen zugewiesene Beschlüsse des Studierendenrates auszuführen (§ 40 Abs. 2 OrgS) und die anfallenden Verwaltungs-, Organisations-, Vernetzungs- und Durchführungsarbeiten zu erledigen.

(3) Es ist Aufgabe aller Referate, in ihrem Zuständigkeitsbereich zu grundlegenden oder grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten Beschlussfassungen insbesondere im Rahmen von Positionierungen des Studierendenrates herbeizuführen und entsprechende Beschlussvorlagen zu erarbeiten (§ 40 Abs. 2, Abs. 7 OrgS).

(4) Es ist Aufgabe aller Referate, wenn in dringenden Fällen zu grundlegenden oder grundsätzlichen Fragen kein Beschluss im Studierendenrat eingeholt werden kann, die Studierendenschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen zu vertreten und den Studierendenrat hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. (§ 40 Abs. 8 OrgS).

(5) ¹Es ist Aufgabe aller Referate, Studierende für die Mitarbeit zu begeistern und diese zu ermöglichen. ²Es ist hierbei insbesondere ihre Aufgabe, bei einem absehbaren Ausscheiden der bisherigen Referent*innen das Interesse bei potentiellen Kandidaten*innen zu wecken, um eine Kontinuität des Referats zu gewährleisten. ³Im Rahmen eines Wechsels der Referent*innen ist für eine angemessene Einarbeitung und Wissensweitergabe Sorge zu tragen.

(6) Es ist Aufgabe aller Referate, in ihrem Zuständigkeitsbereich im Kontakt und Austausch mit ebenfalls dort tätigen Stellen und studentischen Gruppen und Initiativen zu stehen.

(7) Alle Referate haben im Rahmen der FinO die notwendigen Finanzbeschlüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu treffen.

§ 4 Mitwirkung in den Gremien und Organen der Verfassten Studierendenschaft

(1) Es ist die Pflicht aller Referate, an der Arbeit der RefKonf mitzuwirken und in der Regel an den Sitzungen derselben teilzunehmen und im Rahmen dieser Mitarbeit auch Aufgaben anderer, unbesetzter Referate zu übernehmen.

(2) Es ist die Pflicht aller Referate, zur Erfüllung ihrer Aufgaben an der Arbeit des Studierendenrates (StuRa) mitzuwirken, den StuRa und seine Mitglieder in Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeit betreffen, zu beraten und im Rahmen dessen an den Sitzungen des StuRa teilzunehmen.

(3) Es ist die Pflicht aller Referate, dem StuRa Bericht und Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

(4) Zur Förderung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe sollen die Referate auch in der RefKonf über ihre Tätigkeit berichten.

§ 5 Mangelhafte Erfüllung von Aufgaben

¹Werden die Aufgaben eines Referats über einen Zeitraum von zehn Wochen und in erheblichem Maße nur mangelhaft oder nur in so geringem Maße erfüllt, so dass die Interessen und Anliegen der Studierenden hierdurch Schaden nehmen, so hat der Vorsitz der VS Besserung anzuregen und soweit nötig Klärung in der RefKonf zu veranlassen. ²Soweit durch diese oder andere Maßnahmen keine Besserung des Zustandes eintritt, so hat die RefKonf durch Initiative des Vorsitzes zu beraten, ob ein Abwahantrag zu stellen ist.

II. Die Referate

§ 6 Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzreferat) sowie autonome Referate

- (1) Die Aufgaben des Finanzreferats ergeben sich unmittelbar aus dem Landeshochschulgesetz und der OrgS, FinO und Beitragsordnung.
- (2) Die Aufgaben der autonomen Referate ergeben sich unmittelbar aus der OrgS sowie den jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (3) Die jeweilige Anzahl der Referent*innen ergibt sich ebenfalls direkt aus der OrgS.

§ 7 Referat für Gremienkoordination, Satzungsfragen und interne Kommunikation und Vernetzung (Gremien- und Innenreferat)

- (1) Das Gremien- und Innenreferat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 1 mit bis zu vier Referent*innen besetzt werden.
- (2) ¹Das Referat begleitet die Konstitution und Entwicklung der zentralen und dezentralen Organe der VS, insbesondere bei der Erstellung, Überarbeitung sowie Überprüfung von Satzungen und Ordnungen. ²Es berät hierbei andere Aktive zu diesen Angelegenheiten.
- (3) Es überprüft die Satzungen und Normen der VS auf ihre Rechtmäßigkeit, Einheitlichkeit, Formulierung, Praktikabilität, usw. und erarbeitet entsprechende Verbesserungsvorschläge.

- (4) ¹Es unterstützt die Wahlkommission (WaKo) bei Fragen zu Urabstimmungen und Wahlen der VS. ²Es informiert niedrigschwellig über freie Ämter und die Verfasste Studierendenschaft an sich und wirbt für die Mitwirkung in der VS, der akademischen Selbstverwaltung und den Gremien des Studierendenwerks.
- (5) Es befasst sich mit organisatorischen Fragen von Wahlen, Entsendungen und Kooperationen in der VS sowie Entsendungen in universitäre Gremien, Gremien der Stadt sowie des Studierendenwerkes und Arbeitsabläufen auf der zentralen Ebene der VS.
- (6) Es unterstützt die Arbeit der Gremien und Gremienmitglieder der VS (insbesondere auch der (Studien-)Fachschaften und Fachschaftsräte), die studentische Arbeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung und des Studierendenwerks, insbesondere durch Beratungs- und Bildungsmaßnahmen.
- (7) Es unterstützt die Erfassung und Dokumentation von Beschlüssen der Verfassten Studierendenschaft und ist zuständig für das Archiv.
- (8) Es unterstützt neugewählte Amtsträger*innen beim Einstieg in die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft, knüpft hierfür Kontakte zu anderen zuständigen Personen.
- (9) Es fördert die Vernetzung zwischen den Gremien auf verschiedenen Ebenen der Verfassten Studierendenschaft sowie den Austausch und die Vernetzung zwischen den Studierenden, die in der Studierendenschaft aktiv sind oder werden wollen.
- (10) Es ist zuständiges Referat gemäß § 53 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 OrgS.

§ 8 Referat für IT und Infrastruktur (IT-Referat)

- (1) Das IT-Referat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 1 mit bis zu vier Referent*innen besetzt werden.
- (2) Das Referat befasst sich mit den gesellschaftlichen Auswirkungen technischer Entwicklungen wie Zensur im Internet oder Urheberrecht digitaler Medien, die Studierende oder die Hochschulen betreffen.
- (3) Es beobachtet und begleitet die Konzeption und Umsetzung neuer digitaler Angebote in der Universität, dem Studierendenwerk und der VS selbst.
- (4) Es beobachtet die Datenschutzaspekte bei der Verarbeitung personenbezogener und personenbeziehbarer Daten in der Universität, im Studierendenwerk und in der VS.
- (5) Es berät (Studien-)Fachschaften und Gruppen bei der Planung und Erstellung von digitalen Angeboten wie Webauftritten, Mail-Verteilern und steht den Aktiven bei technischen Fragen zur Seite.
- (6) Es betreut die Telefonie und digitale Infrastruktur der VS.
- (7) ¹Es betreut die IT-Arbeitsplätze, technischen Geräte und die Werkstatt in den zentralen VS-Räumen. ²Es ist zuständig bei Ersatzbeschaffungen und Reparaturen.
- (8) Es verwaltet die IT-Angebote der VS.
- (9) Es betreut die Veranstaltungstechnik der VS.

(10) Es ist zuständig für Koordinierung von Umbau- und Sanierungsarbeiten der von der VS zentral genutzten Räume sowie alle Fragen bezüglich der von der VS genutzten Räume, sowohl auf zentraler als auch auf (Studien-)Fachschafts-Ebene.

(11) Es unterstützt die WaKo bei der Durchführung von Online-Wahlen.

(12) ¹Ein*e Referent*in ist Internet- und Telefonbeauftragte*r der VS. ²Bei mehreren Referenten*innen entscheidet das Referat, wer diese Aufgabe übernimmt.

§ 9 Referat für hochschulpolitische Vertretung und Vernetzung (Außenreferat)

(1) Das Außenreferat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 2 mit bis zu drei Referent*innen besetzt werden.

(2) ¹Das Referat hat die Aufgabe, Kontakte zu Politiker*innen und weiteren politischen Akteur*innen in den die Hochschulpolitik betreffenden Bereichen zu knüpfen und zu pflegen, um die Anliegen der VS politisch umzusetzen. ²Es nimmt an Gesprächen und Verhandlungen zu diesem Zweck teil. ³Ausgenommen ist die Kommunalpolitik, hier ist das Kommunalreferat zuständig.

(3) ¹Das Referat ist für die hochschulpolitische Vernetzung der VS zuständig. ²Hierzu vertritt es die VS in Vereinen, Bündnissen oder Zusammenschlüssen, in denen die VS durch Beitritt oder per Gesetz Mitglied ist, sofern es sich nicht um einen Zusammenschluss auf Ebene der (Studien-)Fachschaften handelt oder fachlich die Zuständigkeit eines anderen Referates gegeben ist. ³Insbesondere hat es die Aufgabe, dort an Mitgliederversammlungen und anderen Gremiensitzungen teilzunehmen und dort Anträge im Namen der VS einzubringen und die sonstigen Mitgliedsrechte der VS wahrzunehmen. ⁴Es hat hierbei stets im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates zu handeln.

(4) ¹Es erstellt Empfehlungen zum Stimmverhalten in den Organen der Verbände, über die die RefKonf im Rahmen der StuRa-Beschlüsse entscheidet. ²Bei grundsätzlichen Angelegenheiten und wenn keine StuRa-Beschlüsse zu einer Thematik vorliegen, veranlasst es diese, wenn möglich rechtzeitig.

(5) Es organisiert und vertritt Kandidaturen der VS für Ämter in diesen Verbänden und ist nach einer erfolgreichen Wahl seitens der VS mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betraut.

(6) Es wirkt im Rahmen von StuRa-Beschlüssen an Kampagnen, Aktionstagen oder Ähnlichem in Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften oder Verbänden mit.

(7) ¹Es koordiniert sich mit anderen Gremien und Organen der VS, wenn auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene Themen, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, behandelt werden. ²Es stimmt sich mit den fachlich zuständigen Referaten im Vorfeld ab bzw. holt die Meinung von AKs und AGs, die in diesem Bereich arbeiten, ein. ³Es gibt Entscheidungen und Themen, die für die Arbeit anderer Organe und Gremien relevant sein können, an diese weiter und weist diese und weitere Aktive ebenso auf Veranstaltungen hin, die für sie von Interesse sein können.

(8) Es informiert die RefKonf und den StuRa über allgemeine, hochschulpolitische Entwicklungen und Geschehen.

§ 10 Referat für Kommunales, Verkehr, Ökologie und Nachhaltigkeit (Kommunal-, Verkehrs- und Ökoreferat)

(1) Das Kommunal-, Verkehrs- und Ökoreferat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 1 mit bis zu vier Referent*innen besetzt werden.

(2) ¹Das Referat hält den Kontakt zu den Kooperationspartnern im Bereich Verkehr der Studierendenschaft, insbesondere Unternehmen, die Verkehrsangebote für Studierende zur Verfügung stellen. ²Es ist für die Verhandlung von Verträgen mit Verkehrsunternehmen (insbesondere mögliche Ticketangebote für Studierende), die Information darüber sowie damit zusammenhängende organisatorische Fragen verantwortlich.

(3) Es kommuniziert die studentischen Verkehrsangebote in die Studierendenschaft und vertritt die studentischen verkehrspolitischen Anliegen.

(4) Es hält den Kontakt zur Stadt Heidelberg und allen für die Studierendenschaft relevanten kommunalpolitischen Akteur*innen und vertritt ihnen gegenüber die Anliegen der VS und bemüht sich, diese so politisch umzusetzen.

(5) Es vertritt die Studierendenschaft grundsätzlich bei kommunalen Projekten und in Beteiligungsprozessen.

(6) Es greift Anregungen aus der Studierendenschaft zu den Themen Stadtplanung, Mobilität und Zusammenarbeit mit der Stadt auf.

(7) ¹Es ist grundsätzlich zuständig für Fragen der Nachhaltigkeit und Ökologie, insbesondere dem Beitrag der Hochschule zur nachhaltigen Entwicklung, der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur (vgl. § 65 Abs. 3 LHG). ²Es fördert die Meinungsbildung hierzu innerhalb der Studierendenschaft und trifft sich regelmäßig mit den Verantwortlichen in der Universität und bei der Stadt.

(8) Es setzt sich für die Verankerung von Nachhaltigkeit in der Grundordnung sowie an anderer Stelle in der Universität ein.

(9) Es berichtet regelmäßig über die Einhaltung und Durchführung der Nachhaltigkeitskriterien an der Universität und in der VS.

(10) Das Referat soll Projekte, Veranstaltungen und Informationskampagnen zu Ökologie und Nachhaltigkeit und dem Zustand an der Universität und der VS organisieren und veranstalten.

§ 11 Referat für Kultur und Sport (Kultur- und Sportreferat)

(1) Das Kultur- und Sportreferat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 2 mit bis zu zwei Referent*innen besetzt werden.

(2) Das Referat fördert studentische Kultur (Kultur für oder von Studierenden) und ist eine Anlaufstelle für kulturinteressierte Studierende.

(3) Es berät, unterstützt und hilft bei der Öffentlichkeitsarbeit und organisatorischen Fragen von kulturell arbeitenden studentischen Gruppen und deren Veranstaltungen.

(4) Es arbeitet mit Anbietern kultureller und sportlicher Veranstaltungen und Angebote zusammen, um deren Veranstaltungen und Angebote bei Studierenden bekannt zu machen, insbesondere um gemeinsame Aktionen durchzuführen und gute Konditionen (v.a. ermäßigte Eintrittspreise, Flatrates) für Studierende auszuhandeln.

(5) Es unterstützt Gruppen von Studierenden, die sich sportlich betätigen, z.B. auf Fachebene.

(6) Es plant und/oder koordiniert VS-eigene kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und führt diese durch.

§ 12 Referat für Lehre und Lernen (LeLe-Referat)

(1) Das LeLe-Referat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 1 mit bis zu vier Referent*innen besetzt werden.

(2) Das Referat bearbeitet grundlegende Fragen zu Lehr- und Lernprozessen und setzt sich für die Stärkung der Position der Lehre sowie Lernendenorientierung an der Universität ein.

(3) Es begleitet die Umsetzung laufender Reformen, die Ausgestaltung physischer und virtueller Lehr- und Lernräume sowie die Entwicklung und Implementierung von Ordnungen, Satzungen und Verfahren der Qualitätssicherung, Akkreditierung oder Administration.

(4) Es tritt für die Mitbestimmung aller Statusgruppen, insbesondere der Studierenden, bei allen Entscheidungen, die Studium und Lehre betreffen, aber auch bei der Entstehung einer neuen Lehr- und Lernkultur, ein.

(5) Es arbeitet, mit den anderen zuständigen Referaten (insbesondere dem autonomen Enthinderungsreferat, anderen autonomen Referaten und den Referaten für Sozial und Internationale Studierende) zusammen, auf den Abbau von Hindernissen beim Hochschulzugang, den Abbau von Barrieren innerhalb der Hochschule und eine erhöhte Sensibilität im Umgang mit Personen aus strukturell benachteiligten Gruppen hin.

(6) Es wirkt darauf hin, dass Interessen und Lernvoraussetzungen der Studierenden bei der Ausgestaltung von curricularer und extracurricularer Lehre berücksichtigt werden ("Lernendenorientierung", "student-centered learning") und dass für Lehr- und Lernprozesse kompetenzorientierte Lern- und Prüfungsformate entwickelt werden und das eigenverantwortliche Studieren gestärkt wird.

(7) ¹Es arbeitet hierzu mit den zuständigen Arbeitskreisen und -gruppen, (insbesondere „Lehre und Lernen“ und zum Bereich Prüfungsrecht „Rechtsberatung“) und dem Lehramtsreferat zusammen. ²Es ist für diese Arbeitskreise, im Bereich der Rechtsberatung neben dem Sozialreferat, zuständig und übernimmt die gegebenenfalls notwendige Vertretung und Aufgaben, die Referaten vorbehalten sind.

(8) Das Referat sorgt für eine Besetzung der studentischen Plätze im Senatsausschuss für Lehre und unterstützt und koordiniert die Tätigkeit von Studierenden, die in für die Lehre zuständigen universitären Gremien sitzen.

§ 13 Referat für internationale Studierende

(1) Das Referat für internationale Studierende kann gem. § 40 Abs. 4 S. 2 mit bis zu drei Referent*innen besetzt werden.

(2) Das Referat ist eine Anlaufstelle für Studierende, die sich noch im Ausland befinden aber gern nach Heidelberg kommen wollen und den Kontakt zu hiesigen Studierenden suchen.

(3) Es ist eine Anlaufstelle für bereits eingetroffene internationale Studierende und bietet Hilfe bei der Anpassung in das neue Umfeld an.

- (4) Es unterstützt Internationale Studierende bei administrativen Vorgängen, wie Behördengängen oder der Einschreibung an der Universität.
- (5) Es vermittelt internationale Studierende bei Bedarf an das Sozialreferat oder andere weiterreichende Beratungsangebote.
- (6) Es engagiert sich für die Verbesserung der Studien-, Wohn- und Lebensbedingungen der Internationalen Studierenden und arbeitet zu diesem Zweck mit dem Sozialreferat zusammen.
- (7) Es bemüht sich um eine Vernetzung internationaler Studierender untereinander und mit nicht-internationalen Studierenden, u.a. durch Events und Sammlung und Aufbereitung von passenden Informationen.
- (8) Es sammelt Informationen zu einschlägigen Gruppen und Vereinen und ihren Aktivitäten, bereitet diese auf und macht sie übersichtlich zugänglich.

§ 14 Sozialreferat

- (1) Das Sozialreferat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 1 mit bis zu vier Referent*innen besetzt werden.
- (2) ¹Das Sozialreferat befasst sich mit Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Belange, vor allem der sozialen Absicherung und Teilhabe von Studierenden (vgl. § 65 Abs. 2 Nummer 1 LHG). ²Es wirkt dabei insbesondere auf die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft hin (vgl. § 65 Abs. 2 Nummer 4 LHG). ³Dazu ist es Koordinations- und Anlaufstelle für Studierende. ⁴Es arbeitet auch mit Partnern, z.B. der Sozialberatung des Studierendenwerkes oder Gewerkschaften, zusammen.

- (3) ¹Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Beratung zum BAföG, zum Unterhaltsrecht, zu Stipendien und studentischer Erwerbstätigkeit, weiteren Möglichkeiten der Studienfinanzierung und zu Fragen von Wohnen bzw. Mietrecht. ²Es wendet sich mit seinen Angeboten ebenfalls explizit an Studierende in besonderen Lebenslagen, z.B. Studierende mit Kind, Teilzeitstudierende oder behinderte und chronisch kranke Studierende (in Zusammenarbeit mit dem autonomen Enthinderungsreferat).
- (4) Es ist in Zusammenarbeit mit dem Referat für Lehre und Lernen für den Arbeitskreis Rechtsberatung zuständig und übernimmt die gegebenenfalls notwendigen Aufgaben, die Referaten vorbehalten sind.
- (5) Es ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Unterstützungsmöglichkeiten gem. der Notlagenordnung.
- (6) Es versucht, Studierenden in Notsituationen zu helfen, insbesondere diese an die richtigen Stellen zu verweisen.

§ 15 Referat für Politische Bildung (PoBi-Referat)

- (1) Das PoBi-Referat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 2 mit bis zu zwei Referent*innen besetzt werden.
- (2) ¹Das Referat klärt über allgemeinpolitische und hochschulpolitische Sachverhalte auf und führt hierzu eigene Aktionen sowie Bildungsveranstaltungen durch. ²Es ermuntert die Studierenden, an der Hochschule zu partizipieren, sich politisch zu engagieren und politisch mündig zu werden.

(3) Es unterstützt und berät Referate, Studierende und studentische Gruppen, die sich politisch engagieren wollen oder politische Bildungsarbeit machen wollen.

(4) Es unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit für die StuRa-Wahlen durch geeignete Tools der politischen Meinungsbildung, z.B. die Zusammenstellung von Fragen für einen Studi-O-Mat.

§ 16 Referat für Angelegenheiten des Studierendenwerks (StuWe-Referat)

(1) Das StuWe-Referat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 2 mit bis zu drei Referent*innen besetzt werden.

(2) ¹Das Referat ist grundsätzlich zuständig für alle Angelegenheiten des Studierendenwerks. Dazu gehören insbesondere die Themen

- a. Wohnheime und studentisches Wohnen,
- b. Mensen, Cafeterien, etc.,
- c. Kinderbetreuung.

²Nicht zuständig ist es für inhaltliche Fragen zum BAföG oder Beratungsangeboten der VS selbst, die alleinige Zuständigkeit hierfür liegt gem. § 14 Abs. 3 beim Sozialreferat.

(3) ¹Es bemüht sich um eine Abstimmung der Kontakte der fachlich zuständigen Referate der VS zu den im Studierendenwerk Zuständigen für Beratungs- und Betreuungsangebote sowie derer für die Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden. ²Die jeweiligen Referate arbeiten hierzu mit dem StuWe-Referat zusammen.

(4) Es arbeitet mit den Mitgliedern der Universität Heidelberg und den anderen vom Studierendenwerk Heidelberg betreuten Studierendenschaften in den Gremien des Studierendenwerks zusammen.

(5) Es ist für die Abstimmung und Zusammenarbeit mit den anderen vom Studierendenwerk Heidelberg betreuten Studierendenschaften zuständig.

(6) Es veranlasst, dass Studierende der Universität Heidelberg in die Gremien des Studierendenwerks, insbesondere die Vertretungsversammlung und den Verwaltungsrat gewählt werden und unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Amtsträger*innen.

§ 17 Referat für die auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel (QSM-Referat)

(1) Das QSM-Referat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 1 mit bis zu vier Referent*innen besetzt werden.

(2) Das Referat ist zuständig für die Koordinierung und Erstellung der Vorschläge der Studierendenschaft für die studentisch vergebenen Qualitätssicherungsnachfolgemittel gemäß QSM-Ordnung der VS und die Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung, den (Studien-)Fachschaften und den QSM-Beschlussgremien.

(3) Es kümmert sich insbesondere um die hierfür notwendige Berechnung der Vollzeitäquivalente und der sich daraus ergebenden Zuweisungen an die Fachschaften. Dies macht es auch unterstützend bei entsprechenden Berechnungen für die allgemeinen Finanzen oder sonstige Zuweisungen an Fachschaften für die entsprechenden Stellen der VS.

(4) Es nimmt die Prüfung der QSM-Einzelanträge vor und bereitet den Gesamtvorschlag der VS für die QSM an die Universitätsverwaltung für den Vorsitz vor.

(5) Es setzt sich für den Fortbestand der Mitwirkung der Studierendenschaft an der Vergabe der öffentlichen Mittel an der Universität, insbesondere in der Lehre ein.

(6) Es setzt sich mit universitären strukturellen Finanz- und Budgetierungsproblemen auseinander.

(7) Es setzt sich mit den politischen Fragen der Hochschulfinanzierung auseinander.

§ 18 Referat für die Angelegenheiten des Lehramtsstudiums (Lehramtsreferat)

(1) Das Lehramtsreferat kann gem. § 40 Abs. 4 S. 2 mit bis zu drei Referent*innen besetzt werden.

(2) Es informiert über das Lehramtsstudium und das Berufsfeld Schule und vernetzt die Lehramtsstudierenden.

(3) Es arbeitet mit den lehramtsbildenden Fächern und Einrichtungen der Universität zusammen.

(4) Es arbeitet mit den zentralen Lehramtsgremien der Universität und PH zusammen.

- (5) Es nimmt Stellung zu Fragen der Lehramtsbildung und damit zusammenhängenden Themen.
- (6) Es wirkt auf eine Verbesserung des Lehramtsstudiums am Standort Heidelberg hin.

III. Abschließende Regelungen

§ 19 Übergangsregelungen

(1) ¹Durch diese Ordnung werden das „Gremienreferat“ und das „Innenreferat“ zum „Referat für Gremienkoordination, Satzungsfragen und interne Kommunikation und Vernetzung“ (§ 7) sowie das „Verkehrsreferat“ und das „Ökoreferat“ zum „Referat für Kommunales, Verkehr, Ökologie und Nachhaltigkeit“ (§ 10) zusammengeführt. Die bisherigen Referent*innen werden zu Referent*innen des neuen, zusammengeführten Referats bei Beibehaltung der ursprünglichen Amtszeiten.

²Das Referat nach § 7 ist das „Gremienreferat“ i.S.d. § 7 Abs. 3 der AEO.

(2) Insoweit diese Ordnung dazu führt, dass ein Referat mehr Referent*innen als zulässig hat, so bleiben ausnahmsweise alle Referent*innen bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeiten (vorbehaltlich § 19 OrgS) im Amt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Vierte Satzung zur Änderung der Finanzordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 1, 19) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 58 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 11. November 2025 die vierte Satzung zur Änderung der Finanzordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Artikel 1

Die Finanzordnung vom 16. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. November 2019, S. 1885 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023, Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 413 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Haushalts- und Finanzausschuss

(1) ¹Der StuRa richtet einen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

²Dieser hat die Aufgabe, den StuRa bei Beratung und Beschluss von Finanzanträgen, Haushaltsplänen sowie weiteren, die Finanzen und den Haushalt betreffenden Anträgen zu unterstützen. ³Außerdem soll er bei Bedarf dem Finanz- und Haushaltsreferat beratend zur Seite stehen und Verbesserung im Finanzwesen der Verfassten Studierendenschaft anregen.

(2) ¹Der Ausschuss hat zehn Mitglieder, welche der StuRa in der ersten Sitzung seiner Legislatur unmittelbar nach dem Präsidium aus seiner Mitte wählt, spontane Kandidaturen während der Sitzung sind hier und wenn der Ausschuss gem. Satz 9 ruht, bis zum Beginn des Wahlaktes zulässig. ²Der StuRa wählt gleichzeitig acht stellvertretende Mitglieder, die nach Anzahl der Für-Stimmen, im Zweifel per Los, eine Reihenfolge erhalten, in der sie die Stellvertretung antreten. ³Höchstens je zwei Mitglieder dürfen Vertreter*innen derselben Studien-Fachschaft oder Liste sein. ⁴Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder, diese können auch nur stellvertretende Mitglieder des StuRa sein. ⁵Die Amtszeit endet mit der StuRa-Legislatur. ⁶Abwahl, Ausscheiden aus dem Amt und Nachwahl vakanter Plätze für den Rest der Amtsperiode sind nach den üblichen Regelungen möglich. ⁷Ist jemand länger als 21 Tage nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im StuRa, so verliert diese Person ihre Mitgliedschaft im Ausschuss, die Aktivität oder Passivität der (Studien-)Fachschaft oder Liste ist unbeachtlich. ⁸Während sie das Amt nicht inne hat, ruht ihre Mitgliedschaft im Ausschuss. ⁹Hat der Ausschuss weniger als vier nicht-ruhende Mitglieder, so ruht seine Tätigkeit, bis die Anzahl der nicht-ruhenden Mitglieder vier erreicht oder übertroffen hat, auf die nächste ordentliche Sitzung des StuRa ist eine Nachwahl anzusetzen.

(3) ¹Der Ausschuss wird vom Finanz- und -Haushaltsreferat geleitet, organisiert und geladen. ²An den Sitzungen des Ausschusses nimmt stets ein vom Finanzreferat bestimmtes Mitglied des Finanzreferates teil, welches die Sitzungen leitet, die Führung eines Verlaufsprotokolls veranlasst und ausschließlich bei Abstimmungen zu Verfahrens- und Geschäftsordnungsfragen stimmberechtigt ist. ³Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder bis zu zwei Sprecher*innen, welche den Ausschuss gegenüber anderen Organen und Gremien vertreten und das Finanzreferat in seinen Aufgaben nach Satz 1 und 2 stellvertreten können. ⁴Die sonstigen Rechte des Finanzreferats bleiben unberührt.

(4) Das Finanzreferat beruft den Ausschuss bei Bedarf, nach dem Verweis von Angelegenheiten an den Ausschuss durch den StuRa oder auf Verlangen eines Viertels der Ausschussmitglieder ein.

(5) ¹Der StuRa kann Finanzanträge oder Anträge, welche die Finanzen der VS betreffen, während der Sitzung, in der ihre erste Lesung angesetzt ist, mittels GO-Antrag zur Beratung an den Ausschuss verweisen. ²Die Beratung im Ausschuss soll an die Stelle einer ersten Lesung des Antrags im StuRa treten. ³Die Ergebnisse einer Beratung werden dem StuRa durch die Sprecher*innen im Rahmen der zweiten Lesung mitgeteilt. ⁴Ergebnisse der Beratungen sollen Abstimmungsempfehlungen und bei Bedarf auch Änderungsanträge sein.“

(6) ¹Finanzanträge, über welche der StuRa ohne Dringlichkeit in einer Lesung entscheiden könnte, kann er stattdessen per GO-Antrag zur Entscheidung an den Ausschuss verweisen. ²Die Sprecher*innen, ersatzweise das Finanzreferat, berichten in der darauffolgenden StuRa-Sitzung über die getroffenen Entscheidungen. ³Es handelt sich hierbei um eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gem. § 38 Abs. 2 Alt. 2 OrgS.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Entwurf des Haushaltsplans ist vom Finanzreferat gemäß § 58 Absatz 3 OrgS spätestens zum 1. November dem Studierendenrat vorzulegen. ²Der Studierendenrat berät den Haushaltsplan in mindestens zwei Lesungen und kann Änderungen am Entwurf beschließen. ³Der Haushaltsausschuss soll zwischen den Lesungen des StuRa tagen und hat den Auftrag, auf Grundlage der Beratungen des StuRa bei Bedarf Änderungsvorschläge einzureichen und soll Beschlussempfehlungen zu vorliegenden Änderungsanträgen aussprechen.“

3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Ausgaben im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich (im Einzelfall) die gegenseitige Deckungsfähigkeit ausschließt. ²Der Haushaltsposten „Angestelltes Personal“ kann nicht zur Deckung anderer Posten herangezogen werden. ³Die Haushaltsposten „Zuweisungen“ und „Förderung von Projekten, Gruppen und Initiativen“ sind nicht deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan

nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. ⁴Sofern innerhalb eines einzelnen nummerierten Postens weitere Zweckbindungen vorgesehen sind, ist dieser Posten in sich deckungsfähig, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

4. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Überplanmäßige Ausgaben können stets durch sachlich zusammenhängende Einnahmen gedeckt werden.“

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Studierendenrat stellt den Autonomen Referaten Mittel aus den Mitteln des Haushaltsplans der zentralen Ebene zur Verfügung (§§ 42 Abs. 7, 40 Abs. 9 OrgS). ²Jedem autonomen Referat werden pro Haushaltsjahr je 8 000 € zur Verfügung gestellt.“

6. § 26 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) ¹Die RefKonf entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über Ausgaben des Verwaltungs- und Betriebsaufwands und über Personalausgaben. ²Sie entscheidet weiter über Ausgaben für im Haushaltsplan spezifisch bestimmte Projekte der VS, soweit diese nicht anderen Stellen zugewiesen sind.“

7. Nach § 26 Abs. 9 werden die Absätze 10, 11 und 12 angefügt:

„(10) Ausschüsse entscheiden im Rahmen des Haushaltsplans gemäß ihrer durch Satzung oder Ordnung bestimmten Befugnisse über Finanzmittel.

(11) ¹Die Vertreter*innen einer Liste im StuRa können für diese Liste pro Legislatur über bis zu insgesamt 300 € für allgemein zugängliche Projekte der politischen Bildung entscheiden. ²Jede Verwendung zu Wahlkampfzwecken ist ausgeschlossen, die finanzierten Vorhaben dürfen nicht in den vier Wochen vor einer StuRa- oder Senatswahl oder wäh-

rend der StuRa- oder Senatswahl stattfinden, die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität ist uneingeschränkt zu beachten.

(12) Im Haushaltsplan können Mittel für spezifisch bestimmte Projekte einem bestimmten Organ, Teilorgan oder satzungsgemäßen Gremium zur Bewirtschaftung und Verwaltung zugewiesen werden.“

8. In § 27a Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „42,5“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

9. Nach § 27 a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b Verfahren für Finanzanträge für Fachschaftsprojekte

(1) ¹Grundsätzlich entscheidet der StuRa über die zentrale Förderung von Fachschaftsprojekten in allen Sitzungen, in denen entsprechende Anträge vorliegen. ²Innerhalb eines Halbjahres soll der StuRa nur über 45 Prozent des entsprechenden Haushaltspostens bestimmen. ³Die restlichen Mittel sollen durch die Referate nach eigenem Verfahren bewilligt werden. ⁴Am Ende des Haushaltsjahres soll der StuRa übriggebliebene Mittel verteilen. ⁵Vor dem Beginn einer vorlesungsfreien Zeit kann der StuRa bestimmen, seine Entscheidungsbefugnisse über einen vom ihm festgesetzten Anteil des Haushaltspostens für die Dauer der vorlesungsfreien Zeit dem Ausschuss gem. § 3a oder der Referatekonferenz zu übertragen.

(2) Nur die Organe oder zuständigen Gremien der Studien- und Fakultätsfachschaften sind berechtigt, Anträge für die zentrale Förderung von Fachschaftsprojekten einzureichen.“

10. § 28 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Vorgesetzte aller Beschäftigten / Angestellten der Studierendenschaft sind die Vorsitzenden. ²Sie erteilen Weisungen, legen Aufgaben im Einzelfall fest und sind für die gesamten Angelegenheiten der Beschäftigten zuständig, wenn nicht ausdrücklich feststeht, dass die Referatekonferenz zuständig ist.

³Arbeitet ein*e Beschäftigte*r im Zuständigkeitsbereich ein oder mehrerer (ehrenamtlicher) Amtsträger*innen, so üben die Vorsitzenden ihr Weisungsrecht im Benehmen mit diesem*dieser oder diesen aus. ⁴Es soll auf die Abgabe von offiziellen Weisungen verzichtet werden, wenn die Zusammenarbeit von Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich von (ehrenamtlichen) Amtsträgern dies nicht erforderlich macht. ⁵Müsste eine beschäftigte/angestellte Person eine Handlung durchführen, von der sie aufgrund einer Befangenheit gemäß den Regelungen der OrgS als Amtsträger*in ausgeschlossen wäre, so hat sie dies dem Vorsitz anzuzeigen, der die Handlung ersatzweise selbst vornimmt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 1, 19) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4 und 52 Abs. 1 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 11. November 2025 die Satzung zur Benennung der studentischen Mitglieder im Fachrat Lehramt beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Bestellung der studentischen Mitglieder des Fachrats Lehramt gemäß § 4 der Satzung Fachrat Lehramt durch die Verfasste Studierendenschaft.

§ 2 Zuständigkeiten und Amtszeit

(1) Jede Studienfachschaft bestellt für jedes ihr zugeordnete Lehramtsfach je eine*n Student*in in den Fachrat Lehramt. Die Bestellung wird durch den Fachschaftsrat in einer regulären Sitzung vorgenommen. Der Tagesordnungspunkt muss spätestens 21 Tage vor der Sitzung ortsüblich angekündigt werden.

- (2) Die Bestellung erfolgt für ein Jahr. Eine erneute Kandidatur ist möglich

§ 3 Wählbarkeit und Benennung

- (1) Wählbar sind alle Studierenden, die in einem Fach mit Lehramtsoption bzw. im Master of Education immatrikuliert sind.
- (2) Die Kandidatur und Vertretung für mehrere Fächer ist möglich.
- (3) Kandidat*innen stellen sich in der Sitzung persönlich vor.
- (4) Die Bestellung wird in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt.

§ 4 Weiterleitung der Mitglieder

- (1) Die Fachschaftsräte teilen die von ihnen bestellten Mitglieder dem Lehramtsreferat mit. Der Mitteilung sind die Kontaktdaten und das Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (2) Das Lehramtsreferat leitet die Vorschläge aller Studienfachschaften an die HSE weiter.

Anhang:

Zuordnung der Lehramtsfächer zu den Studienfachschaften

1. Biologie - SFS Biologie
2. Chemie - SFS Chemie/Biologie
3. Chinesisch (Sinologie) - SFS Sinologie
4. Deutsch - SFS Germanistik
5. Englisch - SFS Anglistik
6. Evangelische Theologie - SFS Theologie
7. Französisch (Romanistik/Französisistik) - SFS Romanistik
8. Geographie - SFS Geographie
9. Gerontologie, Gesundheit und Care - SFS Gerontologie/Care
10. Geschichte - SFS Geschichte
11. Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) - SFS Klassische Philologie
12. Informatik - SFS Informatik
13. Italienisch (Romanistik/Italianistik) - SFS Romanistik
14. Latein (Klassische Philologie: Latinistik) - SFS Klassische Philologie
15. Mathematik - SFS Mathematik
16. Philosophie - SFS Philosophie
17. Physik - SFS Physik
18. Politikwissenschaft - SFS Politik
19. Russisch (Slavistik) - SFS Slavistik
20. Spanisch (Romanistik / Hispanistik) - SFS Romanistik
21. Sportwissenschaft - SFS Sport
22. Wirtschaftswissenschaft (VWL / Economics) - SFS VWL

23. Jüdische Studien - nicht an der Uni HD studiert, keiner SFS zugeordnet

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Studierendenschaft

144

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2026
19.01.2026

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Siebte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 1, 19) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 sowie 57 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 18. November 2025 die nachfolgende siebte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Die Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 16. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. August 2019, S. 1241 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 21. Oktober 2024, S. 1589 f.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der nextbike-Beitrag beträgt:

ab dem Wintersemester 2024/2025	2,60 EUR
ab dem Wintersemester 2026/2027	2,30 EUR“

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

146

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2026
19.01.2026

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.) hat der Studierendenrat am 4. November 2025 die Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 14. Januar 2026 genehmigt.

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 19. April 2024, S. 439 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2025 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 13. Juni 2025, S. 173 f.), wird wie folgt geändert:

1. Bei § 6 Abs. 1 wird das Wort „antragsberechtigt“ durch die Worte „antrags- und redeberechtigt“ ersetzt.
2. Nach § 8 wird § 8a neu eingefügt:
„§ 8a Befangenheit

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der VS dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken noch sonstige Amtshandlungen durchführen, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit oder die Amtshandlung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn das VS-Mitglied, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. Gesellschafter*in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der VS angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht die VS ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der VS angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) ¹Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung oder sonstige Amtshandlung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um ein gemeinsames Interesse einer Studienfachschaft oder einer Gruppe von Betroffenen i.S.d. § 42 handelt. ³Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) ¹Das ehrenamtlich tätige VS-Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Sitzungsleitung bzw. dem Vorsitz des jeweiligen Organs oder Gremiums mitzuteilen. ²In Ermangelung eines solchen hat die Mitteilung an den Vorsitz der VS zu erfolgen, der Vorsitz der VS hat die Mitteilung an die RefKonf zu richten. ³Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen das jeweilige Organ oder Gremium, soweit es sich um Referent*innen oder den Vorsitz handelt, die RefKonf.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen bzw. kann die betroffene Amtshandlung nicht durchführen.

(6) ¹Ein Beschluss oder eine sonstige Amtshandlung ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiges VS-Mitglied ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. ²Der Beschluss gilt jedoch einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe eines genehmigten Protokolls als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, bei sonstigen Amtshandlungen einen Monat nachdem alle Betroffenen in Kenntnis gesetzt wurden, es sei denn, dass die Rechtmäßigkeit des Beschlusses oder der Handlung Beschluss vor Ablauf der Frist von einer zuständigen Stelle beanstandet wurde. ³Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Monatsfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird.

(7) Andere Satzungen und Ordnungen sowie Geschäftsordnungen können für einzelne Organe oder Gremien weitere verhältnismäßige Tatbestände festlegen, die eine Befangenheit zur Folge haben.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Von dieser Regelung darf nur für die Dauer der Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte oder Themen abgewichen werden. ²Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn:

1. berechnigte Interessen einzelner dies erfordern – zum Beispiel bei Stellenbesetzungsverfahren,

2. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs oder Gerichtsverfahren behandelt wird,
3. das jeweilige Organ dies im Einzelfall begründet beschließt,
4. Gesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

³Ein Ausschluss von Mitgliedern einer Studienfachschaft von den Sitzungen ihres Fachschaftsrates ist unzulässig, wenn ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gesetzlich oder als verhältnismäßige Ordnungsmaßnahme angezeigt ist. ⁴Ein Ausschluss aufgrund von Befangenheit gem. § 8a Abs. 5 ist hiervon unberührt uneingeschränkt möglich.“

4. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt

In folgenden Fällen kommt es zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt:

1. durch Exmatrikulation oder wenn die Wählbarkeit nach § 12 Abs. 2 OrgS nicht mehr gegeben ist,
2. durch Rücktritt,
3. durch Abwahl,
4. bei Auflösung des Organs oder Gremiums,
- 4a. nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 4 und 5,
5. wenn ein*e Amtsträger*in aus juristischen Gründen nicht mehr zur Amtsführung berechtigt ist,
6. Tod.“

5. Nach § 19 wird folgender § 19a neu eingefügt:

„§ 19a Unterschreiten einer Mindestmitgliederzahl

¹Hat ein Organ oder Gremium weniger als die vorgesehene Mindestanzahl an Mitgliedern, so ruht es. ²Es kann nicht mehr tagen oder handeln, es sind umgehend Wahlen anzusetzen. ³Dies hat nicht das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt oder das Ende der Amtszeit von noch verbleibenden Mitgliedern zur Folge. ⁴Satzungen oder Ordnungen können ausnahmsweise abweichende Regelungen vorsehen.“

6. Bei § 22 werden

a. in Absatz 1 Satz 1 die Worte „in der Regel“ gestrichen;

b. Absatz 11 wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Listenmitglieder beginnt und endet mit der Legislaturperiode, für die sie gewählt sind.“

7. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Entsendung der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften und Kooperationen

(1) ¹Der Fachschaftsrat einer Studienfachschaft entsendet die Mitglieder in den Studierendenrat. ²Diese müssen gem. § 29 Abs. 3 für die Studienfachschaft wahlberechtigt sein. ³Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Studienfachschaften und die Wahlordnung.

(2) ¹Die Amtszeit von Studienfachschaften entsendeten Mitgliedern beginnt und endet mit der Legislaturperiode, für die sie entsendet sind. ²Nachentsendungen in der Legislaturperiode sind für die restliche Dauer der Legislaturperiode zulässig. ³Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt gem. § 19 ist uneingeschränkt möglich.

(3) ¹Die Fachschaftsräte der jeweiligen Studienfachschaften informieren das Präsidium über jede Entsendung und Abberufung ihrer StuRa-Mitglieder. ²Andernfalls können diese ihre Mitgliedschaftsrechte nicht wahrnehmen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuRa.

(4) Eine Studienfachschaft, die

1. bis zu einschließlich vier Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz im StuRa,
2. bis zu einschließlich acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält zwei Sitze im StuRa,
3. mehr als acht Hundertstel aller Studierenden vertritt, erhält drei Sitze im StuRa.“

8. § 24 wird gestrichen.

9. § 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Anzahl der Mitglieder eines FSR wird durch die Studienfachschafts-satzung festgelegt, ein FSR umfasst jedoch mindestens drei Mitglieder. ²Diese müssen gem. Abs. 3 für den FSR wahlberechtigt sein. ³Wird die Mindestanzahl unterschritten, wird nicht gem. § 19a verfahren, sondern wie folgt: Soweit zwei Mitglieder im Amt sind, so führen diese die Geschäfte des FSR ohne Einschränkung der Rechte und Möglichkeiten des FSR weiter und es wird für die verbleibende Amtszeit eine Wahl für die vakanten Mitgliedschaften durchgeführt. ⁴Soweit lediglich ein Mitglied im Amt ist, verliert auch dieses sein Amt, es sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. ⁵Die Satzung der Studienfachschaft kann eine höhere Mindestmitgliederzahl vorsehen sowie die vollständige Neuwahl wie in Satz 4 schon bei einer höheren Anzahl von verbleibenden Mitgliedern vorsehen.“

10. Bei § 31 wird

a. Absatz 2 Satz 2 Nr. 9 wie folgt neu gefasst:

„die Unterstützung studentischer Gruppen und Initiativen; Entscheidungsbefugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe können durch Satzung oder Ordnung an andere Organe, Teilorgane oder an Ausschüsse des StuRa übertragen werden.“

b. in Absatz 6 die Formulierung „auf die Wahl folgenden Semesters“ durch das Wort „Wintersemesters“ ersetzt;

c. Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Legislaturperiode beginnt mit dem 01. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem 30. September des darauffolgenden Jahres. ²Für den Studierendenrat gilt das Prinzip der sachlichen und personellen Diskontinuität, die Amtszeit der durch den StuRa gewählten Amtsträger*innen wird durch das Ende bzw. den Beginn der Legislatur grundsätzlich nicht beeinträchtigt.“

11. Bei § 32 wird

a. Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„¹Zur ersten Sitzung einer neuen Legislatur des StuRa lädt die Wahlkommission ein. ²Diese bereitet die Sitzung auf Grundlage der Wahlergebnisse und der vorliegenden Entsendungen vor. ³Dieses Verfahren findet auch in dem Fall Anwendung, dass das Präsidium nach der ersten

Sitzung weniger als zwei Mitglieder hat. ⁴Die Wahlkommission kann diese Tätigkeit auch dann wahrnehmen, wenn sie eigentlich aufgrund des § 19a ruht. ⁵Hat die Wahlkommission keine Mitglieder, so lädt das verbleibende Präsidiumsmitglied bzw. das geschäftsführende Präsidium zur Sitzung ein. ⁶Diese wird dann bis zur Wahl eines Präsidiums von dem stimmberechtigten Mitglied geleitet, welches am längsten ununterbrochen stimmberechtigtes Mitglied des StuRa ist. ⁷Bei gleicher Amtsdauer wird die Sitzung gemeinsam geleitet.“

b. nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Der Studierendenrat kann bis zur Wahl eines Präsidiums keine anderen Handlungen als die Wahl des Präsidiums vornehmen.“

12. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Zusammensetzung des StuRa

(1) ¹Dem StuRa gehören als ordentlich stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vertreter*innen der aktiven Studienfachschaften nach § 23 und § 35.
2. die in universitätsweiten Wahlen gewählten Listenmitglieder der aktiven Listen gemäß § 22 und § 35.

²Beratende Mitgliedschaft im StuRa haben

1. die Präsidiumsmitglieder,
2. die Vorsitzenden der VS,
3. jedes Referat mit jeweils einer gemeinsamen Stimme, Näheres zur Stimmführung regelt die Geschäftsordnung,
4. die direkt gewählten studentischen Mitglieder des Senats,
5. der*die Vertreter*in der VS im Senat,
6. StuRa-Mitglieder für eine passive Liste, oder Studienfachschaft gemäß § 35.“

13. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Aktivität und Passivität

(1) ¹Zu Beginn einer Legislatur sind grundsätzlich alle Listen und Studienfachschaften aktiv. ²Sie werden passiv, wenn sie an der ersten Sitzung der Legislatur nicht teilgenommen haben.

(2) Ist eine Liste oder eine Studienfachschaft auf einer StuRa-Sitzung vertreten, so erlangt sie damit stets unmittelbar aktiven Status.

(3) ¹Eine Liste oder Studienfachschaft wird wieder passiv, wenn sie auf vier ordentlichen Sitzungen in Folge nicht vertreten war. ²Sie kann jederzeit gemäß Absatz 2 erneut aktiv werden.

(4) ¹Das Präsidium des StuRa führt eine Liste über die Anwesenheit der Listen und Studienfachschaften in den Sitzungen. ²Alle Listen und Studienfachschaften sind zu Beginn einer Legislatur an die Regelungen dieses Paragraphen zu erinnern und sind zu informieren, wenn sie durch Abwesenheit ihrer Vertreter*innen in der nächsten ordentlichen Sitzung passiv werden würden.“

14. § 36 und § 37 werden gestrichen.

15. § 38 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Ausschüsse können rein beratender Natur sein oder Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen. ²Sie können niemals Befugnisse der SchliKo oder der WaKo übertragen bekommen, ebenso keine der Aufgaben, die in § 31 ausdrücklich und ausschließlich dem StuRa zugewiesen werden. ³Weiterhin dürfen keine Aufgaben und Befugnisse berührt werden, die durch die Organisationssatzung ausschließlich der RefKonf, dem Vorsitz, den Referaten, dem Präsidium oder den dezentralen Organen zugewiesen sind.“

16. Bei § 39 wird

a. Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Der Studierendenrat wählt zwei Mitglieder der VS verschiedenen Geschlechts als Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft. ²Ihre reguläre Amtszeit beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und dauert ein Jahr lang an. ³Das Geschlecht bestimmt sich entsprechend der Selbst-

zuordnung in einer von drei Kategorien (männlich, weiblich, divers) durch die kandidierende Person. ⁴Sie müssen beide unbeschränkt geschäftsfähig und zur tatsächlichen Führung der Amtsgeschäfte im Stande sein.“

b. Absatz 8 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„er*sie gemäß § 19 vorzeitig aus dem Amt ausscheidet (Vakanz),“

c. Nach Absatz 8 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. er*sie gemäß § 8a befangen ist.“

d. Absatz 13 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies geschieht jedoch nur dann, wenn die RefKonf dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt; andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl oder Neuwahl eines*einer Vorsitzenden.“

17. § 41 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Referat wird besetzt mit:

1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65b Abs. 2 LHG;
2. ggf. bis zu vier weiteren Personen, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernehmen, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind.

²Die RefKonf kann eine dieser Personen als Vertretung der Finanzreferentin*des Finanzreferenten nach LHG bestimmen, die Regelungen zur Vertretung des*der Vorsitzenden, § 39 Abs. 8 bis 12, gelten entsprechend. ³Ist nur eine weitere Person Mitglied des Finanzreferates gem. Nr. 2, so ist sie automatisch die Vertretung.“

18. Bei § 42 Absatz 5 wird die Bezeichnung „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

19. In § 43 Absatz 4 wird bei Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort „Mitbestimmung“ die Angabe „gemäß §§ 74 LPVG“ eingefügt.

20. § 46 Absatz 3 wird gestrichen.

21. Nach § 47 Absatz 5 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Befangenheit ist neben dem Vorliegen eines der der Tatbestände des § 8a auch dann festzustellen, wenn ein substantieller Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Neutralität des Mitglieds zu rechtfertigen. ⁵Die Geschäftsordnung der SchliKo kann Näheres bestimmen.“

22. § 48 Absatz 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Die SchliKo hat alle ihre Beschlüsse zu begründen und den vollständigen Beschluss allen Beteiligten schriftlich zukommen zu lassen sowie in angemessener anonymisierter Form zu veröffentlichen. ²Beschlüsse der SchliKo treten mit ihrer Zustellung und Veröffentlichung in Kraft. ³Sie sind nichtig, wenn die Vorschriften des § 47 Abs. 5 bis 7 oder Abs. 9 missachtet wurden.“

(8) ¹Steht ein Beschluss der SchliKo im offensichtlichen Widerspruch zu den maßgebenden Rechtsnormen, so ist die Rechtsaufsicht der Universität anzurufen. ²Sie kann u.a. die Nichtigkeit gem. Abs. 7 Satz 3 feststellen.“

23. Bei § 57 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Änderungen der Beitragshöhe von Beitragsteilen, deren Einnahmen zweckgebundene, durchlaufende Gelder sind, welche aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen an einen Dritten gehen.“

24. Bei § 58 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Wird innerhalb der Frist kein Haushaltsplan beschlossen, so hat der StuRa zum ihm nächstmöglichen Zeitpunkt einen Haushaltsplan zu beschließen, dies hat keine Auswirkung auf seine Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit.“

25. § 63 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 63 Übergangsregelungen; Anpassungen von Verweisen

(1) ¹Das Präsidium des StuRa und zuständige Referent*innen können und sollen Zitierungen und Bezugnahmen auf die Organisationssatzung, die durch die Neufassung und zukünftige Änderungen veraltet sind, aktualisieren und anpassen, insoweit äquivalente Regelungen weiter existieren. ²Die

vorgenommenen Änderungen sind dem StuRa auf der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(2) Noch bestehende Kooperationen enden automatisch mit dem Beginn der 14. Legislatur des StuRa.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzes, der in der dritten Sitzung des XIV. Studierendenrats gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2027. Zum 1. April 2027 ist ein Vorsitz mit der Amtszeit von einem Jahr zu wählen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 30. September 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 24. November 2025

gez. Akhshar Leitner Sebastian Fath
Vorsitzende der Studierendenschaft

158

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2026
19.01.2026

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de